

Versicherungsbedingungen

Zu dieser Rentenversicherung sind Sie als Versicherungsnehmer und versicherte Person unser Vertragspartner. Diese Versicherungsbedingungen wenden sich an Sie als unseren Vertragspartner.

Diese Vertragsbedingungen gelten, soweit sich aus den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Vorschriften des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) nichts anderes ergibt.

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den einzelnen Bausteinen, die Sie bei uns abgeschlossen haben. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen die Leistung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Daneben werden besondere Pflichten und Obliegenheiten beschrieben, die Sie beachten müssen. Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden Sie auch in Teil B.

Erläuterung von Fachausdrücken

Am Ende unserer Versicherungsbedingungen finden Sie Definitionen zu den wichtigsten im Text verwendeten Fachausdrücken. Im Text des ersten Bausteins haben wir diese Fachausdrücke mit einem "→" markiert. Beispiel: →**Versicherungsnehmer**.

Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente IndexSelect (RiesterRente) E83

	Seite
1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang	1
2. Leistung aus der Überschussbeteiligung	3
3. Indexpartizipation und sichere Verzinsung.....	7
4. Leistungsempfänger und Überweisung der Leistungen....	8
5. Ihre Mitwirkungspflichten	8
6. Staatliche Zulagen	9
7. Kosten Ihres Vertrags.....	9
8. Beitragsfreistellung	10
9. Kündigung.....	11
10. Kündigung und Übertragung des Altersvorsorgevertrags.	12
11. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten.....	12
12. Abänderungen zum Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente IndexSelect (RiesterRente) E83.....	15

Teil B - Pflichten für alle Bausteine

Hier finden Sie wesentliche bausteinübergreifende Pflichten und Obliegenheiten. Weitere Pflichten und Obliegenheiten finden Sie in Teil A. Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

	Seite
1. Vorvertragliche Anzeigepflicht.....	18
2. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung.....	18
3. Weitere Mitwirkungspflichten.....	19
4. Abänderungen zum Teil B.....	20

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

	Seite
1. Beginn des Versicherungsschutzes	21
2. Versicherungsschein	21
3. Deutsches Recht	21
4. Zuständiges Gericht	21
5. Verjährung	21
6. Informationen während der Vertragslaufzeit	21
7. Abänderungen zum Teil C.....	21

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den einzelnen Bausteinen, die Sie bei uns abgeschlossen haben. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen die Leistung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Daneben werden besondere Pflichten und Obliegenheiten beschrieben, die Sie beachten müssen. Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden Sie auch in Teil B.

Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente IndexSelect (RiesterRente) E83

Hier finden Sie die Regelungen Ihres Bausteins Altersvorsorge. Wenn Ihr Vertrag weitere Bausteine enthält, wird in den Regelungen dieser weiteren Bausteine der Baustein Altersvorsorge als Grundbaustein bezeichnet.

In diesen Regelungen werden die vertragsrechtlichen Leistungen beschrieben, nicht aber, ob und inwieweit wir aufgrund steuerrechtlicher Regelungen Beträge einbehalten müssen. Informationen zur steuerlichen Behandlung der Versicherung (auch zu den staatlichen Zulagen) können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen.

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?
- 1.2 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod vor Rentenbeginn?
- 1.3 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod nach Rentenbeginn?
- 1.4 Wie wird das bei Tod zur Verfügung stehende Kapital verwendet?
- 1.5 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?

1.1 Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?

(1) Lebenslange Rente

Wenn Sie am vereinbarten Rentenbeginn leben, zahlen wir die unabhängig vom Geschlecht berechnete, der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierte Rente in gleichbleibender Höhe, solange Sie leben.

Wir zahlen die Rente monatlich jeweils am 1. → **Bankarbeitstag** eines Monats. Die erste Rentenzahlung erfolgt spätestens 7 → **Bankarbeitstage** nach dem vereinbarten Rentenbeginn. Rentenzahlungen erhalten Sie frühestens, wenn Sie das 62. Lebensjahr vollendet haben. Den genauen Rentenbeginn entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

Wenn die monatliche Rente weniger als 50 EUR beträgt, können wir jeweils 3 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen.

(2) Höhe der lebenslangen Rente

Die Höhe der Rente berechnen wir zum Zeitpunkt des Rentenbeginns aus

- der zum Ende der → **Aufschubdauer** vorhandenen Summe aus
 - dem → **Policenwert** (siehe Absatz a)),
 - einem gegebenenfalls hinzukommenden unterjährigen Schlussüberschussanteil (siehe Ziffer 2.2.4),
 - einem gegebenenfalls vorhandenen unterjährigen Sockelbetrag für die Beteiligung an den → **Bewertungsreserven** (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2 c)) und
 - der Beteiligung an den Bewertungsreserven (Differenzbetrag nach Ziffer 2.3 Absatz 5) und
- dem zum Rentenbeginn berechneten Rentenfaktor (siehe Absatz b)).

Zum Ende der → **Aufschubdauer** steht als Summe aus dem → **Policenwert**,

- einem gegebenenfalls hinzukommenden unterjährigen Schlussüberschussanteil (siehe Ziffer 2.2.4) und
- einem gegebenenfalls vorhandenen unterjährigen Sockelbetrag für die Beteiligung an den → **Bewertungsreserven** (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2 c)),

mindestens die Summe der vereinbarten Beiträge zur Altersvorsorge für die Bildung der Rente nach Absatz 1 zur Verfügung (Mindestleistung).

Die Mindestleistung kann sich zum Beispiel durch veränderte Beiträge und uns zugeflossene staatliche Zulagen ändern. Wenn Sie nach Ziffer 11.5 Kapital für Wohneigentum verwenden, verringert sich die Mindestleistung entsprechend. Die Mindestleistung ist zum Rentenbeginn mindestens so hoch, wie der Mindestbetrag nach Absatz 3. Einen die Mindestleistung übersteigenden → **Policenwert** können wir nicht verbindlich zusagen.

Wenn die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns berechnete Rente geringer ist als die mit Ihnen vereinbarte garantierte Mindestrente, zahlen wir die garantierte Mindestrente. Wenn Sie nach Ziffer 11.5 Kapital für Wohneigentum verwenden, verringert sich die garantierte Mindestrente entsprechend.

a) Policenwert

Den → **Policenwert** errechnen wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik als → **Deckungskapital** der Zukunftsrente IndexSelect. Dabei werden bereits zugewiesene Erträge aus der Überschussbeteiligung oder → **Indexpartizipation** (siehe Ziffer 2.2.3 Absatz 2 und Ziffer 3) berücksichtigt.

b) Rentenfaktor zum Rentenbeginn

Den Rentenfaktor berechnen wir zum Rentenbeginn. Er gibt an, wie hoch die monatliche Rente für je 10.000 EUR der Summe aus

- dem → **Policenwert**,
 - einem gegebenenfalls hinzukommenden unterjährigen Schlussüberschussanteil (siehe Ziffer 2.2.4),
 - einem gegebenenfalls vorhandenen unterjährigen Sockelbetrag für die Beteiligung an den → **Bewertungsreserven** (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2 c)) und
- der Beteiligung an den Bewertungsreserven (Differenzbetrag nach Ziffer 2.3 Absatz 5) ist.

Für die Berechnung des Rentenfaktors verwenden wir als maßgebende Rechnungsgrundlagen den Rechnungszins und die Sterbetafel (→ **Tafeln**), die in der Beitragskalkulation zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung bei uns gelten, sowie die → **Kosten** des Bausteins Altersvorsorge (siehe Ziffer 1.5 Absatz 3).

(3) Mindestbetrag

Zum Rentenbeginn verwenden wir mindestens die bis dahin eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen (Mindestbetrag) für die Bildung der Rente nach Absatz 1. Der Mindestbetrag kann sich in folgenden Fällen ändern:

- Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, verringert sich der Mindestbetrag um die gezahlten Beiträge für den Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge. Der Mindestbetrag vermindert sich jedoch höchstens um 20 Prozent der gezahlten Gesamtbeiträge.
- Wenn Sie nach Ziffer 11.5 Kapital für Wohneigentum verwenden, verringert sich der Mindestbetrag entsprechend.
- Wenn wir staatliche Zulagen zurückzahlen müssen, reduziert sich der Mindestbetrag entsprechend.

1.2 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod vor Rentenbeginn?

Wenn Sie vor Rentenbeginn sterben, steht ein Kapital zur Verfügung, das sich zusammensetzt aus

- dem → **Policenwert**,
 - einem gegebenenfalls hinzukommenden unterjährigen Schlussüberschussanteil (siehe Ziffer 2.2.4) und
 - einem gegebenenfalls vorhandenen unterjährigen Sockelbetrag für die Beteiligung an den → **Bewertungsreserven** (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2 c)), mindestens aus einem Betrag in Höhe der Summe der gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen und
- der Beteiligung an den Bewertungsreserven (Differenzbetrag nach Ziffer 2.3 Absatz 5).

Wir berechnen den → **Policenwert** zum Ende des Monats, in dem der Todestag liegt.

Das zur Verfügung stehende Kapital wird nach Ziffer 1.4 verwendet.

1.3 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod nach Rentenbeginn?

Wenn Sie nach Rentenbeginn sterben, steht das vereinbarte Kapital abzüglich bereits gezahlter → **ab Rentenbeginn garantierter Renten** zur Verfügung. Dieses Kapital wird nach Ziffer 1.4 verwendet.

1.4 Wie wird das bei Tod zur Verfügung stehende Kapital verwendet ?

Das bei Tod zur Verfügung stehende Kapital nach den Ziffern 1.2 und 1.3 wird grundsätzlich wie folgt verwendet:

- Übertragung des Kapitals auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag für den Ehegatten bzw. Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (eingetragenen Lebenspartner) nach Absatz 1 oder
- Umwandlung des Kapitals in eine Hinterbliebenenrente nach Absatz 2.

Anderenfalls kann das bei Tod zur Verfügung stehende Kapital nach Absatz 3 verwendet werden.

(1) Übertragung des Kapitals auf einen Altersvorsorgevertrag für den Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner

Wenn Anspruchsberechtigter für die Leistung im Todesfall Ihr Ehegatte bzw. Ihr eingetragener Lebenspartner ist und

- Sie zum Zeitpunkt des Todes mit ihm in gültiger Ehe bzw. in gültiger eingetragener Lebenspartnerschaft und nicht dauernd getrennt gelebt haben (§ 26 Einkommensteuergesetz - EStG) und
- Sie und Ihr Ehegatte bzw. Ihr eingetragener Lebenspartner Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) gehabt haben,

kann Ihr Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner das ihm zustehende Kapital auf einen auf seinen Namen lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag übertragen. In diesem Fall erstellen wir für Ihren Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner ein entsprechendes Angebot zur Übertragung. Mit der Übertragung des Kapitals auf einen Altersvorsorgevertrag des Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners erlischt Ihre Versicherung.

(2) Hinterbliebenenrente

a) Hinterbliebenenrente für den Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner

Wenn Anspruchsberechtigter für die Leistung im Todesfall Ihr Ehegatte bzw. Ihr eingetragener Lebenspartner ist, und Sie zum Zeitpunkt des Todes mit ihm in gültiger Ehe bzw. in gültiger eingetragener Lebenspartnerschaft gelebt haben, erstellen wir für Ihren

Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner ein Angebot zur Umwandlung des ihm zustehenden Kapitals in eine Hinterbliebenenrente. Die ab Beginn der Hinterbliebenenrente der Höhe nach garantierte Hinterbliebenenrente erbringen wir in gleichbleibender Höhe, solange der Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner lebt.

b) Hinterbliebenenrente für rentenberechtigte Kinder

Wenn Anspruchsberechtigter für die Leistung im Todesfall ein Kind ist, für das Sie zum Zeitpunkt des Todes einen Anspruch auf Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz (EStG) haben, erstellen wir für das Kind ein Angebot zur Umwandlung des ihm zustehenden Kapitals in eine Hinterbliebenenrente.

Die Rente zahlen wir, solange das rentenberechtigte Kind lebt und es

das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder

das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und

- es nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und
- es bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitssuchender gemeldet ist oder

das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und

- es sich im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 a Einkommensteuergesetz (EStG) in Berufsausbildung befindet oder
- es ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes leistet oder
- es im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

c) Höhe der Hinterbliebenenrente

Die Höhe der Hinterbliebenenrente nach Absatz 2 a) und b) richtet sich nach der Höhe des dem Ehegatten oder dem eingetragenen Lebenspartner bzw. dem Kind oder den Kindern jeweils zustehenden Kapitals sowie dem Alter des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners bzw. des Kindes oder der Kinder zum Zeitpunkt des Todes.

Wir berechnen die jeweilige Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Rechnungsgrundlagen, die wir zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung nach Ziffer 1.5 Absatz 3 bei uns verwenden.

Nähere Informationen können der bzw. die Anspruchsberechtigten dem jeweiligen Angebot entnehmen.

d) Fälligkeit der Hinterbliebenenrente

Wir zahlen die Hinterbliebenenrente monatlich erstmals am 1. → **Bankarbeitstag** des Monats, der auf den Todestag folgt.

Wenn die monatliche Hinterbliebenenrente weniger als 50 EUR beträgt, können wir jeweils 3 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen.

(3) Weitere Verwendungen für das bei Tod zur Verfügung stehende Kapital

Wird das nach den Ziffern 1.2 und 1.3 zur Verfügung stehende Kapital nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 verwendet, zahlen wir das Kapital an den von Ihnen bestimmten Anspruchsberechtigten.

Wenn Sie keinen Anspruchsberechtigten bestimmt haben, zahlen wir das Kapital an Ihre Erben. In diesen Fällen müssen alle uns zugeflossenen staatlichen Zulagen und darüber hinausgehende Steuervergünstigungen zurückgezahlt werden. Mit der Kapitalzahlung erlischt Ihre Versicherung.

1.5 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?

(1) Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der garantierten Leistungen zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags

Zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags verwenden wir für die Berechnung der garantierten Mindestrente folgende Rechnungsgrundlagen für den Rentenbezug:

- unsere vom Geschlecht unabhängige unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2012 R U" (→ **Tafeln**),
- den Rechnungszins 0,9 Prozent und
- die → **Kosten** des Bausteins Altersvorsorge (siehe dazu Ziffer 7.1 Absatz 2 b)).

Wenn Sie neben dem Baustein Altersvorsorge einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, verwenden wir für die Berechnung der garantierten Leistungen dieses Bausteins weitere → **Tafeln**, die wir Ihnen in den Regelungen dieses Bausteins nennen.

(2) Rechnungsgrundlagen bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente und in anderen Fällen

Bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente (zum Beispiel durch Zuzahlungen) berechnen wir die Erhöhungen der garantierten Mindestrente grundsätzlich mit den Rechnungsgrundlagen (insbesondere Rechnungszins, → **Tafeln** und → **Kosten** des Bausteins Altersvorsorge), die wir bei Vertragsschluss zugrunde gelegt haben.

Wenn zum Erhöhungstermin aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) für die Berechnung der → **Deckungsrückstellung** von neu abzuschließenden vergleichbaren Rentenversicherungen im Sinne von Absatz 3 a) andere Rechnungsgrundlagen gelten, können wir für die Erhöhungen der garantierten Mindestrente auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Erhöhung der garantierten Mindestrente die für die Berechnung der → **Deckungsrückstellung** geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, können wir für weitere Erhöhungen der garantierten Mindestrente die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Erhöhung der garantierten Mindestrente zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn wir andere Rechnungsgrundlagen verwenden als bei Vertragsschluss oder bei der letzten Erhöhung der garantierten Mindestrente, werden wir Sie hierüber informieren.

Die zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags zugrunde gelegten Prozentsätze der → **Kosten** des Bausteins Altersvorsorge nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b) bleiben unverändert.

Außer bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente gilt diese Regelung entsprechend, wenn in den jeweiligen Abschnitten dieser Versicherungsbedingungen ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

(3) Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der Höhe der lebenslangen Rente zum Zeitpunkt des Rentenbeginns

Zum Zeitpunkt des Rentenbeginns berechnen wir die Höhe der lebenslangen Rente mit dem zu diesem Zeitpunkt mit den maßgebenden Rechnungsgrundlagen berechneten Rentenfaktor nach Ziffer 1.1 Absatz 2 b). Für die Berechnung des Rentenfaktors verwenden wir als maßgebende Rechnungsgrundlagen den Rechnungszins und die Sterbetafel (→ **Tafeln**), die in der Beitragskalkulation zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung bei uns gelten, sowie die zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags zugrunde gelegten → **Kosten** des Bausteins Altersvorsorge nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b).

- a) Vergleichbar ist eine Rentenversicherung,
- die ab Rentenbeginn die Zahlung einer lebenslangen Garantierente zur Altersvorsorge und eine Leistung bei Tod vorsieht und
 - die keine Risikoprüfung für den Rentenbezug vorsieht und
 - die im Rentenbezug keine weiteren versicherten Leistungen wie Berufsunfähigkeits- oder Pflegeleistungen vorsieht und
 - die in den Versicherungsbedingungen Regelungen zur Beteiligung am Überschuss ab Rentenbeginn enthält, die mit denjeni-

gen Ihres Vertrags hinsichtlich der Art der Überschussanteile, der → **Bezugsgrößen** der Überschussanteile und deren Verwendung inhaltlich übereinstimmen (siehe Ziffer 2.2.5).

Beispiele vergleichbarer Rentenversicherungen können Sie Ihren Versicherungsinformationen unter der Überschrift "Welche besonderen Merkmale gelten für Ihre Versicherung?" entnehmen.

- b) Wenn wir zum Rentenbeginn keine vergleichbare Rentenversicherung im Sinne von Absatz a) auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, verpflichten wir uns einen Rentenfaktor festzulegen,
- der nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt wird und den wir deshalb als angemessen ansehen und
 - der sicherstellt, dass wir dauerhaft unsere Verpflichtungen aus den Verträgen erfüllen können.

In diesem Fall werden wir einen unabhängigen Treuhänder hinzuziehen, der den Rentenfaktor zu prüfen und dessen Angemessenheit zu bestätigen hat.

Wenn wir zum → **Rentenbeginn** mehrere vergleichbare Rentenversicherungen im Sinne von Absatz a) auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, werden wir den Rentenfaktor der vergleichbaren Rentenversicherung verwenden, der zu einer höheren → **ab Rentenbeginn garantierten Rente** führt. In diesem Fall ist Voraussetzung, dass Sie die vergleichbare Rentenversicherung im Sinne von Absatz a) neu abschließen könnten.

c) Absatz 3 gilt nicht für die Berechnung der mit Ihnen vereinbarten garantierten Mindestrente (siehe dazu Absatz 1).

2. Leistung aus der Überschussbeteiligung

Für die Überschussbeteiligung gelten die folgenden Regelungen. Falls für einzelne Bausteine Besonderheiten gelten, finden Sie diese in den Regelungen des jeweiligen Bausteins.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 2.1 Was sind die Grundlagen der Überschussbeteiligung?
- 2.2 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Überschüssen?
- 2.3 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Bewertungsreserven?

2.1 Was sind die Grundlagen der Überschussbeteiligung?

- (1) **Keine Garantie der Höhe der Überschussbeteiligung**
Wir können die Überschussbeteiligung der Höhe nach nicht garantieren. Zum einen hängt die Höhe der Überschussbeteiligung von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. Wichtigster Einflussfaktor ist die Entwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung der von uns versicherten Risiken und der Kosten ist von Bedeutung. Zum anderen erfolgt die Überschussbeteiligung nach einem verursachungsorientierten Verfahren (siehe dazu im Einzelnen die Ziffern 2.2 und 2.3 Absatz 3). Im ungünstigsten Fall kann die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags der Höhe nach null sein.

Wir informieren Sie jährlich über die Entwicklung der Überschussbeteiligung.

(2) Komponenten der Überschussbeteiligung

Die Überschussbeteiligung umfasst 2 Komponenten:

- die Beteiligung an den Überschüssen (siehe dazu insbesondere die Ziffer 2.2) und
- die Beteiligung an den → **Bewertungsreserven** (siehe dazu insbesondere die Ziffer 2.3).

Wir beachten bei der Überschussbeteiligung die jeweils geltenden Vorgaben

- des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), insbesondere § 153 VVG,

- des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), insbesondere die §§ 139 und 140 VAG
- sowie die dazu ergangenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung - MindZV).

(3) Maßgebende Überschüsse und Bewertungsreserven

Grundlage für die Beteiligung am Überschuss ist der Überschuss, den wir jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) ermitteln. Wir legen mit der Feststellung des Jahresabschlusses - unter Beachtung aufsichtsrechtlicher Vorgaben - fest, welcher Teil des jährlichen Überschusses für die Überschussbeteiligung aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung steht. Diesen Teil des Überschusses führen wir der **→Rückstellung für Beitragsrückerstattung** zu, soweit er nicht unmittelbar den überschussberechtigten Verträgen gut geschrieben wird. Die **→Rückstellung für Beitragsrückerstattung** darf nur für die Überschussbeteiligung der **→Versicherungsnehmer** verwendet werden. Nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen können wir hiervon mit Zustimmung der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde abweichen.

Grundlage für die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** sind die Bewertungsreserven, die wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) ermitteln und die nach den maßgebenden Vorschriften des Versicherungsaufsichtsrechts für die Beteiligung an den Bewertungsreserven aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung stehen.

Aus der Zuführung zur **→Rückstellung für Beitragsrückerstattung** ergeben sich für Ihren Vertrag keine Ansprüche auf eine bestimmte Überschussbeteiligung.

2.2 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Überschüssen?

Die Beteiligung an den Überschüssen erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Im Folgenden erläutern wir Ihnen,

- warum wir Überschussgruppen bilden (siehe Ziffer 2.2.1),
- wie wir zur Ermittlung der Überschussanteile Ihres Vertrags **→Überschussanteilsätze** festlegen (siehe Ziffer 2.2.2) und
- wie Ihr Vertrag während der Vertragsdauer an den Überschüssen beteiligt wird (siehe Ziffern 2.2.3 bis 2.2.5).

Die Mittel für die Beteiligung am Überschuss werden grundsätzlich der **→Rückstellung für Beitragsrückerstattung** entnommen (siehe Ziffer 2.1 Absatz 3). Nur wenn sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut geschrieben werden, werden sie zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert.

2.2.1 Bildung von Überschussgruppen

Versicherungen tragen in unterschiedlichem Maß zu der Entstehung von Überschüssen bei. Wir fassen deshalb vergleichbare Versicherungen zu sogenannten Überschussgruppen zusammen. Innerhalb der Überschussgruppen gibt es verschiedene Untergruppen, mit denen wir weitere bestehende Unterschiede berücksichtigen. Die Zuordnung der einzelnen Verträge zu einer Überschuss- und Untergruppe erfolgt zum Beispiel in Abhängigkeit von

- der Art des versicherten Risikos (zum Beispiel Todesfall- oder Berufsunfähigkeitsrisiko),
- der Phase, in der sich die Versicherung befindet (zum Beispiel vor oder nach Rentenbeginn),
- dem Versicherungsbeginn oder
- der Art der Beitragszahlung.

Die für alle überschussberechtigten Verträge vorgesehenen Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Überschuss- und Untergruppen. Dabei orientieren wir uns daran, in welchem Umfang die Überschuss- und Untergruppen zur Entstehung der Überschüsse beigetragen haben.

Die Information, zu welcher Überschuss- und Untergruppe Ihre Versicherung gehört, finden Sie in Ihren Versicherungsinformationen unter der Überschrift "Welche Überschussgruppen und Unter-

gruppen liegen der Versicherung zugrunde?". Die Gruppenzuordnung ist maßgeblich für die spätere Zuteilung der Überschussanteile.

2.2.2 Festlegung der Überschussanteilsätze

Zur Ermittlung der Überschussanteile, die Ihrem Vertrag zugeteilt werden (siehe Ziffern 2.2.3 bis 2.2.5), legt unser Vorstand auf Vorschlag des **→Verantwortlichen Aktuars** vor Beginn eines jeden Kalenderjahres die Höhe der **→Überschussanteilsätze** für die Dauer eines Jahres fest (sogenannte Überschussdeklaration).

Die **→Überschussanteilsätze** werden für die einzelnen Überschuss- und Untergruppen (siehe Ziffer 2.2.1) sowie für die verschiedenen Arten der Überschussanteile (siehe Ziffern 2.2.3 bis 2.2.5) als Prozentsätze bestimmter **→Bezugsgrößen** festgelegt. Die Festlegung der **→Überschussanteilsätze** kann im ungünstigsten Fall dazu führen, dass der einzelne Vertrag keine Überschussanteile oder nicht alle für ihn in Betracht kommenden Arten von Überschussanteilen (siehe Ziffern 2.2.3 bis 2.2.5) erhält.

Wir veröffentlichen die **→Überschussanteilsätze** jährlich im Anhang unseres Geschäftsberichts, den Sie jederzeit bei uns anfordern können, oder teilen sie Ihnen auf andere Weise mit.

2.2.3 Laufende Beteiligung am Überschuss vor Rentenbeginn

Vor Rentenbeginn beteiligen wir den Baustein Altersvorsorge in Abhängigkeit von der Zuordnung Ihrer Versicherung zu einer Überschussgruppe bzw. Untergruppe an unseren Überschüssen (laufende Überschussanteile).

Der laufende Überschussanteil vor Rentenbeginn besteht aus

- einem Zinsüberschussanteil und
- einem Zusatzüberschussanteil.

Es gibt laufende jährliche und laufende tägliche Zinsüberschussanteile sowie laufende jährliche und laufende tägliche Zusatzüberschussanteile (siehe Absatz 1 a) und b)).

Die Höhe der genannten Überschussanteile ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 2.2.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung und Zuteilung der Überschussanteile

Die Höhe der Ihrem Vertrag zuzuteilenden Überschussanteile ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die jeweils festgelegten **→Überschussanteilsätze** (siehe Ziffer 2.2.2) und die jeweilige **→Bezugsgröße** zugrunde.

a) Jährlicher Zinsüberschussanteil und Zusatzüberschussanteil

Der jährliche Zinsüberschussanteil und der jährliche Zusatzüberschussanteil werden jährlich jeweils zu Beginn eines **→Indexjahres** zugeteilt, erstmals zu Beginn des zweiten Indexjahres.

Das **→Indexjahr** im Sinne dieser Regelungen ist jeweils das mit einem **→Indexstichtag** beginnende Jahr.

→Indexstichtag im Sinne dieser Regelungen ist der Tag, ab dem Sie erstmals an einem Index partizipieren können (siehe Absatz 2) und dessen Jahrestage.

→Bezugsgröße der jährlichen Überschussanteile ist der **→Polizenzwert** zu Beginn des **→Indexjahres**.

b) Täglicher Zinsüberschussanteil und Zusatzüberschussanteil

Der tägliche Zinsüberschussanteil und der tägliche Zusatzüberschussanteil werden täglich mit dem jeweils festgelegten **→Überschussanteilsatz** bezogen auf einen Tag berechnet und täglich zugeteilt.

→Bezugsgröße der täglichen Überschussanteile sind

- die Beiträge zur Altersvorsorge im laufenden **→Indexjahr** mit vereinbartem Zahlungstermin nach dem letzten **→Indexstichtag**
- nach Abzug von Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten (**→Kosten**) nach Ziffer 7.1 entsprechend Ihres vereinbarten Zahlungstermins

- inklusive bereits zugeteilter täglicher Überschussanteile des laufenden Indexjahres.

(2) Verwendung der jährlichen Überschussanteile

Bei Ihrer Zukunftsrente IndexSelect können die für Ihre Versicherung festgelegten jährlichen Überschussanteile abzüglich Verwaltungskosten (→**Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 a) sowie der Sockelbetrag für die Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2) im Rahmen der sogenannten →**Indexpartizipation** nach einem festgelegten Verfahren verwendet werden (siehe Ziffer 3.3). Dies ist standardmäßig bei Ihrer Versicherung vorgesehen.

Alternativ können Sie die →**Indexpartizipation** teilweise oder vollständig abwählen und stattdessen die sichere Verzinsung nach Ziffer 3.4 wählen.

(3) Verwendung der täglichen Überschussanteile

Die täglichen Überschussanteile abzüglich Verwaltungskosten (→**Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 a) erhöhen nach Zuteilung den →**Policenwert**.

2.2.4 Unterjährige Beteiligung am Schlussüberschuss

Wenn folgende Fälle eintreten

- Kündigung oder Tod vor Rentenbeginn oder
- Beginn der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge kann unterjährig, das bedeutet vor dem Beginn des nächsten →**Indexjahres**, ein unterjähriger Schlussüberschussanteil zugeteilt werden.

Die Höhe des unterjährigen Schlussüberschussanteils ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 2.2.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung des unterjährigen Schlussüberschussanteils

Wenn in den zuvor genannten Fällen ein unterjähriger Schlussüberschussanteil hinzukommt, ermitteln wir dessen Höhe nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Für den Teil des →**Policenwerts**, für den Sie die →**Indexpartizipation** gewählt haben, berücksichtigen wir den anteiligen Zeitwert der Indexpartizipation des laufenden →**Indexjahres**, der aus dem festgelegten jährlichen Überschussanteil (siehe Ziffer 2.2.3 Absatz 1) nach Abzug von Verwaltungskosten (→**Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 a) resultiert.

Für den Teil des →**Policenwerts**, für den Sie die →**Indexpartizipation** ausgeschlossen haben, berücksichtigen wir den festgelegten anteiligen jährlichen Überschussanteil (siehe Ziffer 2.2.3 Absatz 1) nach Abzug von Verwaltungskosten (→**Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 a).

Stichtag für die Ermittlung des anteiligen Zeitwerts der →**Indexpartizipation** des laufenden →**Indexjahres** ist

- bei einer Leistung nach Ziffer 1.2: der Tag, an dem die Mitteilung über Ihren Tod in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) bei uns eingegangen ist, spätestens aber der letzte Tag des Indexjahres, in dem der Todestag liegt.
- bei Kündigung: der Tag des Kündigungstermins.
- bei Vorziehen der Leistung nach Ziffer 10.1: der Tag vor dem vorgezogenen Rentenbeginn.

Handelt es sich dabei nicht um einen →**Bankarbeitstag**, wird der Zeitwert vom letzten vorherigen Bankarbeitstag herangezogen.

(2) Verwendung des unterjährigen Schlussüberschussanteils

Wenn wir eine Rente aus dem Baustein Altersvorsorge zahlen, berücksichtigen wir den zugeteilten unterjährigen Schlussüberschussanteil bei der Bildung der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2. Die garantierte Mindestrente erhöht sich hierdurch nicht.

Wenn ein unterjähriger Schlussüberschussanteil bei Kündigung oder Tod vor Rentenbeginn hinzukommt und - im letzteren Fall - das bei Tod auszuzahlende Kapital nicht für eine Hinterbliebenen-

rente nach Ziffer 1.4 Absatz 2 a) und b) verwendet wird, zahlen wir ihn aus.

2.2.5 Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Ab Rentenbeginn gehört Ihre Versicherung einer anderen Überschussgruppe an (siehe dazu auch Ziffer 2.2.1). Diese teilen wir Ihnen vor Beginn der Rentenzahlung mit.

Wenn Sie für die Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn eine Überschussrente vereinbart haben, gilt Folgendes:

- Sie erhalten die Überschussrente ab Rentenbeginn zusätzlich zu der →**ab Rentenbeginn garantierten Rente**.
- Die Überschussrente besteht aus einer nicht garantierten zusätzlichen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie nicht garantierten jährlichen Rentenerhöhungen, die in Prozent der im Vorjahr erreichten Gesamrente aus dem Baustein Altersvorsorge festgelegt werden.
- Die erste Rentenerhöhung erfolgt ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Die Überschussrente kann - im ungünstigsten Fall - der Höhe nach null sein.

(1) Ermittlung der Überschussrente

Die Höhe der Überschussrente ermitteln wir, indem wir sie als Differenz aus der Gesamrente und der →**ab Rentenbeginn garantierten Rente** berechnen.

Die Gesamrente zu Rentenbeginn ermitteln wir dabei aus

- der zum Ende der →**Aufschubdauer** vorhandenen Summe aus
 - dem →**Policenwert**,
 - einem gegebenenfalls hinzukommenden unterjährigen Schlussüberschussanteil (siehe Ziffer 2.2.4),
 - einem gegebenenfalls vorhandenen unterjährigen Sockelbetrag für die Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2 c)) und
 - der Beteiligung an den Bewertungsreserven (Differenzbetrag nach Ziffer 2.3 Absatz 5),
- mit der für die Überschussrente festgelegten Sterbetafel (→**Tafeln**) und Verzinsung unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten (→**Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b).

Dabei berücksichtigen wir die nicht garantierten jährlichen Rentenerhöhungen. Die für die Überschussrente festgelegte Sterbetafel (→**Tafeln**) und Verzinsung können Sie dem Anhang unseres Geschäftsberichts entnehmen.

(2) Änderung der Rechnungsgrundlagen für die Überschussrente

Wenn sich im Rahmen der jährlichen Überschussdeklaration (siehe Ziffer 2.2.2) die für die Überschussrente festgelegte Sterbetafel (→**Tafeln**) oder Verzinsung ändert,

- können die künftigen jährlichen Rentenerhöhungen höher oder geringer als zuvor ausfallen oder sogar entfallen und
- kann sich die Höhe der Überschussrente erhöhen oder verringern.

Wir werden Sie bei Beginn der Rentenzahlung und bei jeder späteren Änderung über die Höhe der vorgenannten zusätzlichen Rente und den Prozentsatz der Rentenerhöhung informieren.

(3) Änderung der Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass wir die Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn anders für die Erhöhung der Rente vornehmen als bei Vertragsabschluss vereinbart. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Möglichkeiten und Auswirkungen. Ihre Erklärung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

2.3 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Bewertungsreserven?

Bei der Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** sind wir an die aufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen gebun-

den. Dies kann im ungünstigsten Fall dazu führen, dass die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** der Höhe nach null sein kann.

Wir ordnen die **→Bewertungsreserven**, die nach den aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der **→Versicherungsnehmer** zu berücksichtigen sind, den einzelnen Verträgen nach dem in Absatz 3 beschriebenen verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zu.

Die Höhe der **→Bewertungsreserven** ermitteln wir dazu

- jährlich neu,
- zusätzlich auch zu den Stichtagen, die wir im Anhang unseres Geschäftsberichts unter der Unterüberschrift "Maßgebende Stichtage für die Beteiligung an Bewertungsreserven" veröffentlichen.

Aus der rechnerischen Zuordnung ergeben sich noch keine vertraglichen Ansprüche auf eine Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** in einer bestimmten Höhe. Ihre konkrete Beteiligung auf Grundlage der rechnerischen Zuordnung ergibt sich aus den Absätzen 2 bis 6.

(1) Zeitpunkt der Beteiligung

Wir beteiligen Ihre Versicherung an den **→Bewertungsreserven**:

- bei Kündigung oder Tod vor Rentenbeginn oder
- zu Beginn der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie
- während der Rentenzahlungen (siehe Absatz 6).

Wir können Sie bereits vor Beendigung der **→Aufschubdauer** durch Zuteilung eines Sockelbetrags jährlich an den **→Bewertungsreserven** beteiligen (siehe Absatz 2).

(2) Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven

Die Höhe der **→Bewertungsreserven**, an denen Ihre Versicherung beteiligt wird, ist vom Kapitalmarkt abhängig und unterliegt Schwankungen. Zum Ausgleich dieser Schwankungen können wir in Abhängigkeit von unserer Ertragslage einen Sockelbetrag für die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** festsetzen.

Die Höhe des **→Überschussanteilsatzes** für den Sockelbetrag legt unser Vorstand jeweils für ein Kalenderjahr fest. Wir veröffentlichen diese Festlegung jährlich im Anhang unseres Geschäftsberichts.

a) Ermittlung des Sockelbetrags

Die Höhe des jährlichen Sockelbetrags ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir den jeweiligen **→Überschussanteilsatz** für den Sockelbetrag und die jeweilige **→Bezugsgröße** zugrunde. **→Bezugsgröße** für den Sockelbetrag ist der **→Policenwert** der Versicherung zu Beginn des **→Indexjahres**.

b) Zuteilung und Verwendung des Sockelbetrags

Wenn es einen Sockelbetrag für die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** gibt, teilen wir diesen jährlich, erstmals zu Beginn des 2. **→Indexjahres**, zu und setzen ihn zur Erhöhung der **→Indexpartizipation** (siehe Ziffer 3.3) oder der sicheren Verzinsung (siehe Ziffer 3.4) ein.

c) Unterjährige Zuteilung und Verwendung des Sockelbetrags

Wenn es einen Sockelbetrag für die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** gibt, kann in folgenden Fällen unterjährig, das bedeutet vor dem Beginn des nächsten **→Indexjahres**, ein Teil des jährlichen Sockelbetrags zugeteilt werden:

- bei Kündigung oder Tod vor Rentenbeginn oder
- zu Beginn der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge.

aa) Ermittlung des unterjährigen Sockelbetrags

Wenn in den zuvor genannten Fällen ein unterjähriger Sockelbetrag hinzukommt, ermitteln wir dessen Höhe nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Für den Teil des **→Policenwerts**, für den Sie die **→Indexpartizipation** gewählt haben, berücksichtigen wir den anteiligen Zeitwert

der Indexpartizipation des laufenden **→Indexjahres**, der aus dem jährlichen Sockelbetrag (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2) resultiert.

Für den Teil des **→Policenwerts**, für den Sie die **→Indexpartizipation** ausgeschlossen haben, berücksichtigen wir den festgelegten anteiligen jährlichen Sockelbetrag (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2).

Stichtag für die Ermittlung des anteiligen Zeitwerts der **→Indexpartizipation** des laufenden **→Indexjahres** ist

- bei einer Leistung nach Ziffer 1.2: der Tag, an dem die Mitteilung über Ihren Tod in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) bei uns eingegangen ist, spätestens aber der letzte Tag des Indexjahres, in dem der Todestag liegt.
- bei Kündigung: der Tag des Kündigungstermins.
- bei Vorziehen der Leistung nach Ziffer 10.1: der Tag vor dem vorgezogenen Rentenbeginn.

Handelt es sich dabei nicht um einen **→Bankarbeitstag**, wird der Zeitwert vom letzten vorherigen Bankarbeitstag herangezogen.

bb) Verwendung des unterjährigen Sockelbetrags

Wenn wir eine Rente aus dem Baustein Altersvorsorge zahlen, berücksichtigen wir den zugeteilten unterjährigen Sockelbetrag bei der Bildung der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2. Die garantierte Mindestrente erhöht sich hierdurch nicht.

Wenn ein unterjähriger Sockelbetrag bei Kündigung oder Tod vor Rentenbeginn hinzukommt und - im letzteren Fall - das bei Tod auszahlende Kapital nicht für eine Hinterbliebenenrente nach Ziffer 1.4 Absatz 2 a) und b) verwendet wird, zahlen wir ihn aus.

(3) Verursachungsorientiertes Beteiligungsverfahren

Die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Im Rahmen dieses Verfahrens bestimmen wir die dem einzelnen Vertrag rechnerisch zuzuordnenden **→Bewertungsreserven** als Anteil an den Bewertungsreserven aller anspruchsberechtigten Verträge. Dieser Anteil ist abhängig von der Summe der sich für Ihren Vertrag in den abgelaufenen Versicherungsjahren zum Berechnungsstichtag ergebenden **→Deckungskapitalien** im Verhältnis zur Summe der sich für alle abgelaufenen Versicherungsjahre ergebenden Deckungskapitalien aller Verträge, soweit sie anspruchsberechtigt sind.

Die Stichtage für die Ermittlung der **→Bewertungsreserven** legen wir jeweils im Voraus für ein Kalenderjahr fest. Wir veröffentlichen diese Festlegungen im Anhang unseres Geschäftsberichts unter der Überschrift "Maßgebende Stichtage für die Beteiligung an den Bewertungsreserven".

(4) Zuteilung der Bewertungsreserven

Wir ermitteln bei Kündigung oder Tod vor Rentenbeginn oder zu Beginn der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge für diesen Zeitpunkt den Ihrem Vertrag rechnerisch zuzuordnenden Anteil an den **→Bewertungsreserven** nach dem in Absatz 3 beschriebenen Verfahren. Nach § 153 Absatz 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) teilen wir Ihrer Versicherung dann die Hälfte des ermittelten Betrags zu. Damit haben Sie einen Anspruch auf den Ihrem Vertrag zugeteilten Betrag. Die Mittel für die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** werden grundsätzlich der **→Rückstellung für Beitragsrückerstattung** entnommen (siehe Ziffer 2.1 Absatz 3). Wenn der ermittelte Betrag höher ist als die Summe der verzinsten jährlichen und gegebenenfalls unterjährigen Sockelbeträge, die wir Ihrem Vertrag nach Absatz 2 bereits zugeteilt haben, teilen wir den Differenzbetrag Ihrer Versicherung zu und verwenden ihn nach Absatz 5.

(5) Verwendung des Differenzbetrags der Bewertungsreserven

Wenn die nach § 153 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) berechnete Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** höher ist als die Summe der verzinsten jährlichen und gegebenenfalls unterjährigen Sockelbeträge, die wir Ihrem Vertrag nach Absatz 2 bereits zugeteilt haben, wird dieser Differenzbetrag bei Kündigung oder Tod vor Rentenbeginn gezahlt, sofern im letzteren Fall das bei Tod auszahlende Kapital nicht für eine Hinterbliebenenrente nach Ziffer 1.4 Absatz 2 a) und b) verwendet wird.

Wird eine Rente zur Altersvorsorge oder eine Hinterbliebenenrente nach Ziffer 1.4 Absatz 2 a) und b) in Verbindung mit Ziffer 1.2 gezahlt, wird der Differenzbetrag für die Bildung der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Satz 1 verwendet.

Die garantierte Mindestrente erhöht sich hierdurch nicht.

(6) Beteiligung laufender Renten

Laufende Renten werden an den **→Bewertungsreserven** über eine angemessen erhöhte Beteiligung an den Überschüssen beteiligt. Bei der Festlegung der **→Überschussanteilsätze** im Rahmen der Ermittlung der Überschussanteile wird insbesondere die aktuelle Bewertungsreservensituation berücksichtigt.

3. Indexpartizipation und sichere Verzinsung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 3.1 Wie legen Sie sich für das folgende Indexjahr fest?
- 3.2 Was gilt, wenn Sie sich nicht für das folgende Indexjahr festlegen?
- 3.3 Was gilt für die Indexpartizipation?
- 3.4 Was gilt für die sichere Verzinsung, das heißt bei Abwahl der Indexpartizipation?
- 3.5 Wann ist die Indexpartizipation ausgeschlossen?
- 3.6 Wann können wir den Index ersetzen oder das Verfahren zur Ermittlung der Indexpartizipation ändern?

3.1 Wie legen Sie sich für das folgende Indexjahr fest?

Als standardmäßige Verwendung der jährlichen Überschussanteile ist bei Ihrer Zukunftsrente IndexSelect vor Beginn der Rentenzahlung die **→Indexpartizipation** vorgesehen (siehe Ziffer 3.3). Sie können jährlich für das folgende **→Indexjahr** entscheiden, ob Sie die **→Indexpartizipation** ganz oder teilweise abwählen und stattdessen die sichere Verzinsung wählen möchten (siehe Ziffer 3.4).

Ab dem 2. **→Indexstichtag** informieren wir Sie jährlich, spätestens 3 Wochen vor dem Indexstichtag, über

- die Höhe des **→Caps**,
- den **→Partizipationssatz** (siehe Ziffer 3.3 Absatz 2 c)),
- die Höhe der jährlichen Überschussanteile abzüglich Verwaltungskosten (**→Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 a)
- und die Höhe des Sockelbetrags für die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven**,

die für das folgende **→Indexjahr** gelten.

Sie können uns daraufhin mitteilen,

- ob Sie die **→Indexpartizipation** für das folgende **→Indexjahr** wählen,
- ob Sie sich für das folgende Indexjahr ganz oder teilweise für die sichere Verzinsung entscheiden und
- gegebenenfalls welche Prozentsätze Sie für die Aufteilung zwischen der Indexpartizipation und der sicheren Verzinsung festlegen wollen. Die Aufteilung kann in 25-Prozentschritten erfolgen, wobei die Summe 100 Prozent ergeben muss.

Ihre Mitteilung muss uns spätestens 7 Tage vor dem nächsten **→Indexstichtag** vorliegen.

3.2 Was gilt, wenn Sie sich nicht für das folgende Indexjahr festlegen?

Wenn wir bis 7 Tage vor dem neuen **→Indexstichtag** keine Mitteilung von Ihnen erhalten haben, ob und in welchem Umfang Sie die **→Indexpartizipation** weiterhin wünschen, bleibt die Aufteilung des abgelaufenen **→Indexjahres** bestehen, wenn Sie im abgelaufenen Indexjahr eine Indexpartizipation von mindestens 50 Prozent gewählt hatten.

Wenn Sie im abgelaufenen **→Indexjahr** eine **→Indexpartizipation** von 25 Prozent oder 0 Prozent gewählt hatten oder die Indexpartizipation nach Ziffer 3.5 ausgeschlossen war, werden wir - wenn wir

keine Mitteilung von Ihnen erhalten - für das folgende Indexjahr von einer Indexpartizipation in Höhe von 50 Prozent ausgehen.

3.3 Was gilt für die Indexpartizipation?

Im Rahmen der **→Indexpartizipation** können Sie vor Beginn der Rentenzahlung mit Ihrem **→Policenwert** an der Wertentwicklung eines Index nach einem festgelegten Verfahren partizipieren. Es läuft wie folgt ab:

(1) Beteiligung an der Wertentwicklung des zugrunde gelegten Index

Wir verwenden

- die jährlichen Überschussanteile Ihrer Versicherung abzüglich Verwaltungskosten (**→Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 a)
- sowie den Sockelbetrag für die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2)

zu Beginn des folgenden **→Indexjahres** für die Partizipation an der Wertentwicklung des zugrunde gelegten Index für das laufende Indexjahr.

(2) Ermittlung der Indexpartizipation

Die **→Indexpartizipation** bestimmt sich nach

- der maßgeblichen Jahresrendite (siehe Absatz a)),
- dem **→Cap** (siehe Absatz b)),
- dem **→Partizipationssatz** (siehe Absatz c)) Ihrer Versicherung und
- der Bezugsgröße (siehe Absatz d))

Die **→Indexpartizipation** ermitteln wir, indem wir die maßgebliche Jahresrendite (siehe Absatz a)) des Index mit dem **→Partizipationssatz** (siehe Absatz c)) multiplizieren.

Der ermittelte Wert gibt an, wie sich Ihr **→Policenwert** entwickelt.

a) Bestimmung der maßgeblichen Jahresrendite des Index

Die maßgebliche Jahresrendite eines **→Indexjahres** bestimmt sich dadurch, dass die negativen monatlichen Wertentwicklungen und die mit dem **→Cap** (siehe Absatz b)) gedeckelten positiven, monatlichen Wertentwicklungen am Ende eines Indexjahres aufsummiert werden. Die monatlichen Wertentwicklungen entsprechen dabei der prozentualen Veränderung des Index zwischen zwei Bewertungsstichtagen, die wir Ihnen jährlich mitteilen. Ergibt sich nach der Aufsummierung eine negative jährliche Summe, setzen wir diese auf null. Der nach den vorhergehenden Sätzen errechnete Wert stellt die maßgebliche Jahresrendite dar. Die maßgebliche Jahresrendite des Index kann über null liegen oder null sein.

b) Cap

Der **→Cap** gibt an, bis zu welcher Höhe Sie an einer positiven monatlichen Wertentwicklung des Index partizipieren können. Er ist abhängig von

- der Höhe der jährlichen **→Überschussanteile** Ihrer Versicherung,
- dem jährlichen Sockelbetrag für die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** nach Ziffer 2.3 Absatz 2 sowie
- Faktoren des Kapitalmarkts wie der Volatilität und der Dividendenrendite des Index.

Den **→Cap** legen wir jährlich zu Beginn des **→Indexjahres** auf der Grundlage von Angeboten mehrerer Finanzinstitute neu fest. Dabei berücksichtigen wir deren Finanzkraft.

c) Partizipationssatz

Der **→Partizipationssatz** gibt an, in welchem Umfang Ihr **→Policenwert** an der maßgeblichen Jahresrendite (siehe Absatz a)) des Index beteiligt wird.

d) Bezugsgröße

Bezugsgröße für die **→Indexpartizipation** ist der **→Policenwert** zu Beginn des **→Indexjahres**.

(3) Chancen und Risiken der Indexpartizipation

Da die Entwicklung des zugrunde gelegten Index nicht vorhersehbar ist, können wir eine positive maßgebliche Jahresrendite (siehe Absatz a)) nicht garantieren. Sie haben die Chance, dass sich Ihr

→**Policenwert** erhöht, wenn es Kurssteigerungen des Index gibt und die Summierung der monatlichen Wertentwicklungen zu einem positiven Ergebnis führt. Es besteht aber auch das Risiko, dass sich Ihr →**Policenwert** nicht erhöht, zum Beispiel wenn die Summierung der monatlichen Wertentwicklungen des zugrunde gelegten Index null ergibt oder ein negatives Ergebnis aufweist. Monatliche Wertzuwächse werden nur bis zur Höhe des →**Caps** berücksichtigt, Kursrückgänge jedoch in vollem Umfang. Das bedeutet, dass die Rendite je nach Entwicklung des Index höher oder niedriger ausfallen wird. Eine Erhöhung des →**Policenwerts** können wir daher nicht garantieren.

3.4 Was gilt für die sichere Verzinsung, das heißt bei Abwahl der Indexpartizipation?

Bis zu 7 Tage vor jedem →**Indexstichtag** können Sie für das folgende →**Indexjahr** die Partizipation an der Wertentwicklung des zugrunde gelegten Index zu 25 Prozent, 50 Prozent, 75 Prozent oder zu 100 Prozent abwählen. In diesem Fall erhöhen die jährlichen Überschussanteile Ihrer Versicherung abzüglich Verwaltungskosten (→**Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 a) und der Sockelbetrag für die Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2) zu Beginn des folgenden →**Indexjahres** den →**Policenwert**.

Im Übrigen verwenden wir die jährlichen Überschussanteile abzüglich Verwaltungskosten (→**Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 a) sowie den Sockelbetrag für die Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2) im Rahmen der →**Indexpartizipation** nach Ziffer 3.3. Bezugsgröße für die →**Indexpartizipation** ist in diesem Fall derjenige Teil Ihres →**Policenwerts** zu Beginn des →**Indexjahres**, für den die Indexpartizipation nicht von Ihnen abgewählt wurde

3.5 Wann ist die Indexpartizipation ausgeschlossen?

- Die →**Indexpartizipation** ist ausgeschlossen,
- wenn der →**Policenwert** zum →**Indexstichtag** nicht größer ist, als die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen erforderliche →**Deckungsrückstellung** für die garantierte Mindestrente und die Mindestleistung sowie
 - nach dem letzten Indexstichtag in der →**Aufschubdauer**, wenn der Beginn des →**Indexjahres** nicht mit dem Beginn eines Versicherungsjahres übereinstimmt.

Im erstgenannten Fall erhöhen die jährlichen Überschussanteile abzüglich Verwaltungskosten (→**Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 a) und der Sockelbetrag für die Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2) den →**Policenwert** zu Beginn des folgenden →**Indexjahres**. Im zweitgenannten Fall erhöhen ein unterjähriger Schlussüberschussanteil und ein unterjähriger Sockelbetrag die Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2.

3.6 Wann können wir den Index ersetzen oder das Verfahren zur Ermittlung der Indexpartizipation ändern?

(1) Ersetzung des Index

Wenn nach Vertragsschluss erhebliche Änderungen

- beim Index oder
- bei Finanzinstrumenten eintreten, die sich auf den dem Vertrag zugrunde liegenden Index beziehen,

sind wir berechtigt, mit Wirkung zu Beginn des nächsten →**Indexjahres** den Index durch einen anderen Index zu ersetzen.

Dabei muss es sich um erhebliche Änderungen handeln, die wir nicht zu vertreten haben und die sich maßgeblich

- auf den Index auswirken (wie zum Beispiel die Einstellung der Berechnung des Index) oder
- auf die Finanzinstrumente auswirken, die sich auf den Index beziehen.

Falls der Index nicht ersetzt werden kann, sind wir berechtigt, die →**Indexpartizipation** für die folgenden →**Indexjahre** auszuschließen.

(2) Anpassung des Verfahrens zur Ermittlung der Indexpartizipation

Wenn wir den Index durch einen anderen Index ersetzen, sind wir berechtigt, in diesem Rahmen das festgelegte Verfahren zur Ermittlung der →**Indexpartizipation** nach Ziffer 3.3 zu prüfen und es bezogen auf den neuen Index anzupassen.

(3) Informationen

- Wenn es erhebliche Änderungen gibt, die dazu führen, dass wir den Index ersetzen können oder
 - wenn es ein geändertes Verfahren zur Ermittlung der →**Indexpartizipation** gibt,
- werden wir Sie hierüber in dem jährlichen Informationsschreiben nach Ziffer 3.1 informieren.

4. Leistungsempfänger und Überweisung der Leistungen

Inhalt dieses Abschnitts:

4.1 An wen zahlen wir die Leistungen und wie können Sie hierzu Bestimmungen treffen?

4.2 Was gilt bei Überweisung der Leistungen?

4.1 An wen zahlen wir die Leistungen und wie können Sie hierzu Bestimmungen treffen?

(1) Leistungsempfänger und widerrufliches Bezugsrecht

Die Leistungen aus Ihrem Vertrag erbringen wir an Sie als unseren →**Versicherungsnehmer**. Wenn nach Ihrem Tod Leistungen fällig werden, erbringen wir diese an Ihre Erben, wenn Sie uns keine andere Person benannt haben, der die Ansprüche aus Ihrem Vertrag bei deren Fälligkeit zustehen sollen (Bezugsberechtigter). Bis zur jeweiligen Fälligkeit können Sie das Bezugsrecht jederzeit ändern oder widerrufen (widerrufliches Bezugsrecht). Nach Ihrem Tod kann das Bezugsrecht nicht mehr geändert oder widerrufen werden.

(2) Verfügungsverbot

Sie können Ihre Ansprüche aus Ihrem Vertrag weder abtreten noch verpfänden oder beleihen. Ausgeschlossen ist jede Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus Ihrem Vertrag an Dritte, wie zum Beispiel die Einräumung von Bezugsrechten zugunsten Dritter - mit Ausnahme von Bezugsrechten nach Absatz 1. Ausgenommen bleiben Übertragungen oder Abtretungen nach § 93 Absatz 1 a) Einkommensteuergesetz (EStG) zugunsten des ausgleichsberechtigten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners im Rahmen der Regelung des Versorgungsausgleichs.

(3) Textform

Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts nach Absatz 1 sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn Sie uns diese in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) angezeigt haben.

4.2 Was gilt bei Überweisung der Leistungen?

Wir überweisen unsere Leistungen an den Empfangsberechtigten. Bei Überweisungen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte die damit verbundene Gefahr.

5. Ihre Mitwirkungspflichten

Inhalt dieses Abschnitts:

5.1 Welche Unterlagen können wir verlangen?

- 5.2 Wann können wir den Nachweis verlangen, dass Sie bzw. die rentenberechtigten Personen noch leben?
- 5.3 Welche Unterlagen sind bei Ihrem Tod bzw. dem Tod einer rentenberechtigten Person einzureichen?
- 5.4 Was gilt, wenn die Voraussetzungen für die Rentenzahlung an ein Kind entfallen?
- 5.5 Unter welchen Voraussetzungen können wir weitere Nachweise verlangen?

5.1 Welche Unterlagen können wir verlangen?

Wenn Leistungen aus Ihrem Vertrag beansprucht werden, können wir die Vorlage folgender Unterlagen verlangen:

- Versicherungsschein und
- Unterlagen mit den nach Teil B Ziffer 3 zu erteilenden Informationen und Daten.

5.2 Wann können wir den Nachweis verlangen, dass Sie bzw. die rentenberechtigten Personen noch leben?

Vor jeder Rentenzahlung können wir auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie bzw. die rentenberechtigten Personen noch leben.

5.3 Welche Unterlagen sind bei Ihrem Tod bzw. dem Tod einer rentenberechtigten Person einzureichen?

Wenn Sie sterben bzw. eine rentenberechtigte Person stirbt, sind wir hierüber unverzüglich zu informieren.

Uns ist immer ein amtliches Zeugnis über den Tod der verstorbenen Person mit Angaben zum Alter und Geburtsort (Sterbeurkunde) vorzulegen.

Wenn Leistungen aus dem Vertrag beansprucht werden, können wir außerdem einen Nachweis über die Todesursache der verstorbenen Person verlangen.

5.4 Was gilt, wenn die Voraussetzungen für die Rentenzahlung an ein Kind entfallen?

Wenn wir Renten an ein Kind zahlen und die Voraussetzungen für die Rentenzahlung (siehe Ziffer 1.4 Absatz 2 b)) entfallen, sind wir hierüber unverzüglich zu informieren.

5.5 Unter welchen Voraussetzungen können wir weitere Nachweise verlangen?

Wir können weitere Nachweise verlangen und Nachforschungen anstellen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die hiermit verbundenen Kosten muss die Person tragen, die die Versicherungsleistung beansprucht.

6. Staatliche Zulagen

Wie verwenden wir die staatlichen Zulagen?

(1) Auswirkungen auf die Versicherungsleistungen

Die staatlichen Zulagen verwenden wir, soweit diese nicht zur Deckung der Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten (**→Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absätze 1 und 2 a) vorgesehen sind, zur Bildung der Versicherungsleistungen des Bausteins Altersvorsorge. Soweit die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen nicht die Beiträge nach Teil B Ziffer 2.1 Absatz 2 mindern, verwenden wir sie zur Erhöhung der Versicherungsleistungen.

Wenn wir staatliche Zulagen zurückzahlen müssen, reduzieren sich die Leistungen entsprechend.

(2) Rechnungsgrundlagen für die Erhöhung der Leistungen

Soweit die staatlichen Zulagen nach Absatz 1 zu einer Erhöhung der Versicherungsleistungen führen, verwenden wir diese als einmaligen Beitrag für die Erhöhung der garantierten Mindestrente und der Mindestleistung.

Die Erhöhung der garantierte Mindestrente und der Mindestleistung berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.5 Absatz 1.

(3) Erhöhungstermin

Erhöhungstermin für die Leistungen des Bausteins Altersvorsorge ist jeweils der 1. Tag des Monats, in dem die staatliche Zulage bei uns eingeht.

7. Kosten Ihres Vertrags

Für die Kosten Ihres Vertrags gelten die folgenden Regelungen. Falls für einzelne Bausteine Besonderheiten gelten, finden Sie diese in den Regelungen des jeweiligen Bausteins.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 7.1 Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert?
- 7.2 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

7.1 Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert?

(1) Abschluss- und Vertriebskosten

Mit Ihrem Vertrag sind Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) verbunden. Diese sind von Ihnen zu tragen. Wir haben die Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) in Ihren Beitrag einkalkuliert, sie müssen daher nicht gesondert gezahlt werden.

Die Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) verwenden wir zum Beispiel zur Finanzierung der Kosten für die Vergütung des Versicherungsvermittlers, der Antragsprüfung und der Erstellung der Vertragsunterlagen.

a) Kosten bei den bei Vertragsschluss vereinbarten Beiträgen

Wir belasten Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) in Höhe eines Prozentsatzes der Summe der bei Vertragsschluss vereinbarten Beiträge.

Die Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) verteilen wir

- in gleichmäßigen Jahresbeträgen,
- über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren,
- jedoch nicht länger als bis zum Ende der vereinbarten Beitragszahlungsdauer.

Zu den bei Vertragsschluss vereinbarten Beiträgen gehört auch eine Zuzahlung bei Vertragsschluss. Von dieser Zuzahlung ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) abweichend von Satz 2 einmalig zum Zeitpunkt des Zuflusses in Höhe eines Prozentsatzes der Zuzahlung ab.

b) Kosten bei Erhöhungen der vereinbarten Beiträge

Bei Erhöhungen der Summe der vereinbarten Beiträge belasten wir die Differenz zwischen alter und neuer Beitragssumme wie folgt mit Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**):

- Bei Zuzahlungen (siehe Ziffer 11.4 Absatz 1) ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) jeweils einmalig zum Zeitpunkt des Zuflusses in Höhe eines Prozentsatzes der Zuzahlung ab.
- Beim dynamischen Zuwachs und bei Beitragserhöhungen (siehe Ziffer 11.4 Absatz 2) verteilen wir die Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) in Höhe eines Prozentsatzes der Differenz

zwischen alter und neuer Beitragssumme ab dem Erhöhungstermin wie in Absatz a) Satz 2 beschrieben.

- Bei einem Aufschieben der Leistung (siehe Ziffer 11.1 Absatz 2) ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) in Höhe eines gleichbleibenden Prozentsatzes direkt von jedem gezahlten Beitrag in der →**zusätzlichen Aufschubdauer** ab.

c) **Kostenbegrenzung bei Übertragung eines Kapitals**

Wenn Sie ein Kapital aus einem anderen Altersvorsorgevertrag in diesen Altersvorsorgevertrag übertragen, werden bei der Berechnung der Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) maximal 50 Prozent des übertragenen, zum Zeitpunkt der Übertragung nach § 10 a oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes (EStG) geförderten Kapitals berücksichtigt.

d) **Kosten für staatliche Zulagen**

Bei staatlichen Zulagen (siehe Ziffer 6) werden die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) in Höhe eines Prozentsatzes der staatlichen Zulagen abgezogen. Soweit die staatlichen Zulagen die Beiträge nach Teil B Ziffer 2.1 Absatz 2 mindern, werden daraus Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) wie in Absatz a) beschrieben verteilt.

(2) **Verwaltungskosten**

Die Verwaltungskosten (→**Kosten**) sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Vertrags. Auch diese sind von Ihnen zu tragen. Die Verwaltungskosten (→**Kosten**) sind in den Beitrag einkalkuliert und müssen daher nicht gesondert gezahlt werden.

a) **Verwaltungskosten vor Rentenbeginn**

Wir belasten Ihren Vertrag vor Rentenbeginn mit Verwaltungskosten (→**Kosten**) in Form:

- eines jährlichen Prozentsatzes des für die Leistungserbringung unwiderruflich zugewiesenen Teils des →**gebildeten Kapitals** und
- eines Prozentsatzes der eingezahlten Beiträge und staatlichen Zulagen (siehe Ziffer 6). Unter die eingezahlten Beiträge fallen auch Zuzahlungen (siehe Ziffer 11.4 Absatz 1), Erhöhungen des Beitrags (siehe Ziffer 11.4 Absatz 2) und Erhöhungen des Beitrags aufgrund eines vereinbarten dynamischen Zuwachses.

b) **Verwaltungskosten ab Beginn der Rentenzahlung**

Ab Beginn der Rentenzahlung belasten wir Ihren Vertrag mit Verwaltungskosten (→**Kosten**) in Form eines Prozentsatzes der gezahlten Leistung.

(3) **Höhe der Kosten**

Informationen zur Höhe der Abschluss- und Vertriebskosten und der Verwaltungskosten (→**Kosten**) können Sie Ihrem Produktinformationsblatt entnehmen.

7.2 **Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?**

(1) **Anlassbezogene Kosten**

Bei folgenden Anlässen sind von Ihnen zusätzliche →**Kosten**, sogenannte anlassbezogene Kosten, zu entrichten:

- bei einer Kündigung Ihres Vertrags zum Zweck der Übertragung (siehe Ziffer 10.2),
- bei einer Verwendung des →**gebildeten Kapitals** für Wohneigentum (siehe Ziffer 11.5) oder
- bei Teilung Ihres Vertrags im Rahmen eines Versorgungsausgleichs (→**Teilungskosten**).

Außerdem nehmen wir im Falle einer Kündigung einen Abzug vom Rückkaufswert vor (siehe Ziffer 9.2 Absatz 2).

(2) **Kosten für Lastschriftrückläufer**

Sofern uns im Falle eines Lastschriftrückläufers, aus einem von Ihnen veranlassten Grund, →**Kosten** von Ihrer Bank in Rechnung gestellt werden, stellen wir Ihnen diese Kosten nach § 286 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verbindung mit § 280 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gesondert in Rechnung.

8. **Beitragsfreistellung**

Inhalt dieses Abschnitts:

- 8.1 **Wie kann Ihre Versicherung beitragsfrei gestellt werden bzw. wie können Sie die Versicherung ruhen lassen?**
- 8.2 **Welche Nachteile kann eine Beitragsfreistellung haben?**
- 8.3 **Wie kann nach einer Beitragsfreistellung die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden?**

8.1 **Wie kann Ihre Versicherung beitragsfrei gestellt werden bzw. wie können Sie die Versicherung ruhen lassen?**

Die Beitragsfreistellung im Sinne dieser Regelungen entspricht dem "Ruhenlassen" nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 10 Buchstabe a) Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG).

(1) **Voraussetzungen**

Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass Ihre Versicherung weitergeführt wird, ohne dass Beiträge gezahlt werden (Beitragsfreistellung). Die Beitragsfreistellung ist zum Ende einer jeden Versicherungsperiode (siehe Teil B Ziffer 2.1) möglich.

Die beitragsfreie Leistung berechnen wir zum Ende der Versicherungsperiode, für die Sie letztmalig den vollständigen Beitrag gezahlt haben.

(2) **Auswirkungen**

- Auch nach der Beitragsfreistellung berechnen wir die Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2.
- Die garantierte Mindestrente setzen wir um den Faktor herab, der sich aus dem Verhältnis der Summe der bis zur Beitragsfreistellung gezahlten Beiträge und staatlichen Zulagen zur Summe der für die Vertragslaufzeit vereinbarten Beiträge zuzüglich der gezahlten Zulagen ergibt.
- Die Mindestleistung setzen wir auf die Summe der bisher gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge herab.
- Auch nach der Beitragsfreistellung gilt Ziffer 7. Auf ursprünglich vereinbarte Beiträge, die wegen der Beitragsfreistellung nicht zu zahlen sind, erheben wir jedoch ab dem Zeitpunkt der Beitragsfreistellung keine →**Kosten** in Prozent des Beitrags nach Ziffer 7.1 Absätze 1 a) und 2 a).

8.2 **Welche Nachteile kann eine Beitragsfreistellung haben?**

Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung kann für Sie Nachteile haben. Der für die Bildung einer beitragsfreien Leistung zur Verfügung stehende Betrag erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen. Wir verwenden Ihre Beiträge auch zur Deckung von Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten (→**Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absätze 1 und 2 a). Nähere Informationen zur Höhe der beitragsfreien Leistungen während der Vertragsdauer können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen.

8.3 **Wie kann nach einer Beitragsfreistellung die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden?**

(1) **Wiederaufnahme der Beitragszahlung ohne Risikoprüfung**

Sie können nach der Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung die Beitragszahlung jederzeit wieder aufnehmen, ohne dass wir eine Risikoprüfung durchführen.

(2) Einschränkungen bei abgeschlossenem Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge

a) 6-Monats-Frist für die Wiederaufnahme der Beitragszahlung ohne Risikoprüfung

Innerhalb von 6 Monaten nach der Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung können Sie verlangen, die Beitragszahlung in alter Höhe wieder aufzunehmen, ohne dass wir eine Risikoprüfung durchführen.

Die Wiederaufnahme der Beitragszahlung ist ausgeschlossen, wenn Sie zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beitragszahlung berufsunfähig sind.

b) Allgemeine Frist für die Wiederaufnahme der Beitragszahlung mit Risikoprüfung

Auch nach Ablauf von 6 Monaten nach der Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung können Sie verlangen, die Beitragszahlung wieder aufzunehmen.

Die Wiederaufnahme der Beitragszahlung ist nur dann zulässig, wenn Sie zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beitragszahlung eine vergleichbare neue Versicherung ohne erschwerte Bedingungen bei uns abschließen könnten.

(3) Möglichkeiten der Wiederaufnahme der Beitragszahlung

Wenn Sie nach einer Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung die Beitragszahlung wieder aufnehmen, können Sie die Beiträge, die auf die beitragsfreie Zeit entfallen, zinslos durch eine Zuzahlung (siehe Ziffer 11.4 Absatz 1) nachentrichten.

Bei der Wiederaufnahme der Beitragszahlung erheben wir auf die Zuzahlung nur die noch nicht gezahlten Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 1 b), die auf die vor Beitragsfreistellung vereinbarte Beitragssumme noch nicht gezahlt wurden.

Wir berechnen die neue garantierte Mindestrente und die Mindestleistung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.5 Absatz 1. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

Die Zuzahlung ist zusammen mit den für das laufende Kalenderjahr gegebenenfalls gezahlten Beiträgen und den für dieses Jahr beanspruchbaren staatlichen Zulagen nach Ziffer 11.4 Absatz 1 a) beschränkt.

(4) Auswirkungen auf den Gesamtbeitrag

Bei der Wiederaufnahme der Beitragszahlung nach den Absätzen 2 und 3 kann sich eine neue Aufteilung des Gesamtbeitrags zwischen dem Beitrag für die Altersvorsorge und dem für die Berufsunfähigkeitsvorsorge ergeben. Auf Wunsch informieren wir Sie über die neue Aufteilung.

9. Kündigung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 9.1 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?
- 9.2 Welche Leistung erbringen wir bei einer Kündigung?
- 9.3 Welche Nachteile kann eine Kündigung haben?

9.1 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

Sie können Ihre Versicherung vor Rentenbeginn in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) wie folgt kündigen:

- Versicherungen mit laufender Beitragszahlung jederzeit zum Ende der laufenden Versicherungsperiode,
- beitragsfreie Versicherungen jederzeit zum Ende des laufenden Monats.

Die Leistung im Falle einer Kündigung Ihrer Versicherung setzt sich aus der Leistung des Bausteins Altersvorsorge und gegebenenfalls

denfalls der Leistung eines abgeschlossenen Bausteins Berufsunfähigkeitsvorsorge zusammen. Wenn Ihr Vertrag einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge enthält, finden Sie in den Regelungen dieses Bausteins ergänzende Regelungen zur Kündigung.

9.2 Welche Leistung erbringen wir bei einer Kündigung?

(1) Rückkaufswert

Wenn Sie kündigen, zahlen wir - falls vorhanden - den Rückkaufswert. Dieser ist das →**Deckungskapital** des Bausteins Altersvorsorge, das zum Kündigungstermin nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnet wird.

Bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung hat das →**Deckungskapital** mindestens den Wert, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Höchstzillmertsätze angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 1 auf die ersten 5 Vertragsjahre, höchstens jedoch auf die →**Aufschubdauer**, ergibt.

Der Rückkaufswert wird spätestens 7 →**Bankarbeitstage** nach dem Kündigungstermin gezahlt.

(2) Abzug

Von dem nach Absatz 1 ermittelten Betrag nehmen wir einen Abzug vor. In Ihren Versicherungsinformationen ist festgelegt, in welcher Höhe wir einen Abzug vornehmen. Dort erläutern wir Ihnen auch die Gründe für diesen Abzug.

Der Abzug entfällt bei einer Kündigung

- im letzten Jahr der →**Aufschubdauer** oder
- in den letzten 7 Jahren der Aufschubdauer, wenn Sie an diesem Termin das 62. Lebensjahr vollendet haben, oder
- in der →**zusätzlichen Aufschubdauer** nach Ziffer 11.1 Absatz 2.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Die Angemessenheit müssen wir im Streitfall darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder wir setzen ihn - im letzteren Fall - entsprechend herab. Beitragsrückstände ziehen wir vom Rückkaufswert ab.

(3) Herabsetzung im Ausnahmefall

Wir sind berechtigt, den nach Absatz 1 berechneten Betrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der →**Versicherungsnehmer** auszuschließen. Dies gilt insbesondere, wenn eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Verträgen ergebenden Verpflichtungen gegeben ist. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet (§ 169 Absatz 6 Versicherungsvertragsgesetz - VVG).

(4) Unterjähriger Schlussüberschussanteil und unterjähriger Sockelbetrag

Zu dem nach den Absätzen 1 bis 3 berechneten Betrag kann gegebenenfalls ein

- unterjähriger Schlussüberschussanteil (siehe Ziffer 2.2.4) und
- ein gegebenenfalls vorhandener unterjähriger Sockelbetrag für die Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2 c))

hinzukommen.

(5) Bewertungsreserven

Der nach den Absätzen 1 bis 3 berechnete Betrag kann sich gegebenenfalls um die Ihrer Versicherung zugeteilten →**Bewertungsreserven** erhöhen (Differenzbetrag nach Ziffer 2.3 Absatz 5).

(6) Berücksichtigung der Verwendung von Kapital für Wohneigentum

Sofern Sie nach Ziffer 11.5 Kapital für Wohneigentum verwenden, wird dies bei der Berechnung des Rückkaufswerts berücksichtigt.

(7) Kündigung zum Ende der Aufschubdauer

Sie können Ihre Versicherung bis spätestens einen Monat vor Rentenbeginn auch zum Ende der →**Aufschubdauer** in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) kündigen. In diesem Fall zahlen wir die Summe aus

- dem zum Ende der →**Aufschubdauer** vorhandenen →**Policenwert**,
 - einem gegebenenfalls hinzukommenden unterjährigen Schlussüberschussanteil (siehe Ziffer 2.2.4),
 - einem gegebenenfalls vorhandenen unterjährigen Sockelbeitrag für die Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2 c)) und
- der Beteiligung an den Bewertungsreserven (Differenzbetrag nach Ziffer 2.3 Absatz 5), wenn Sie den vereinbarten Rentenbeginn erleben.

(8) Auswirkungen

Mit der Auszahlung des nach den Absätzen 1 bis 7 ermittelten Betrags erlischt Ihre Versicherung.

9.3 Welche Nachteile kann eine Kündigung haben?

Die Kündigung Ihrer Versicherung kann für Sie Nachteile haben. Der Rückkaufswert erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen. Wir verwenden Ihre Beiträge auch zur Deckung von Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten (→**Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absätze 1 und 2 a). Nähere Informationen zur Höhe der Rückkaufswerte während der Vertragsdauer können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen.

Im Fall einer Kündigung müssen weiterhin alle uns zugeflossenen staatlichen Zulagen und darüber hinausgehende Steuervergünstigungen zurückgezahlt werden. In diesem Fall reduziert sich der Rückkaufswert entsprechend.

10. Kündigung und Übertragung des Altersvorsorgevertrags

Inhalt dieses Abschnitts:

- 10.1 Wie können Sie den Altersvorsorgevertrag zum Zweck der Übertragung kündigen?
- 10.2 Welche Kosten entstehen?
- 10.3 Welche Nachteile kann die Kündigung zum Zweck der Übertragung des Altersvorsorgevertrags haben?

10.1 Wie können Sie den Altersvorsorgevertrag zum Zweck der Übertragung kündigen?

(1) Voraussetzungen

Sie können Ihre Versicherung vor Rentenbeginn oder zu Beginn der Rentenzahlung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) kündigen, um das →**gebildete Kapital** auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen.

(2) Weitere Voraussetzungen

- Die Kündigung ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres oder zu Beginn der Rentenzahlung möglich. Die Frist zur Kündigung zum Beginn der Rentenzahlung verkürzt sich auf 14 Tage, wenn wir Sie nicht spätestens 6 Monate vor Beginn der Rentenzahlung über die Form und Höhe der vorgesehenen Auszahlungen, sowie die in der Auszahlungsphase anfallenden →**Kosten** informiert haben.
- Der Altersvorsorgevertrag, auf welchen das →**gebildete Kapital** dieser Versicherung übertragen werden soll, muss zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten; er kann bei uns oder bei einem anderen Anbieter bestehen. Es darf sich jedoch nicht um einen reinen Darlehensvertrag im Sinne von § 1 Absatz 1 a Nummer 1 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (Alt-ZertG) handeln.

- Das →**gebildete Kapital** kann nicht an Sie gezahlt, sondern nur direkt auf den neuen Altersvorsorgevertrag übertragen werden. Hierzu müssen Sie uns bei Kündigung mitteilen, auf welchen Vertrag das →**gebildete Kapital** übertragen werden soll. Handelt es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, müssen Sie uns die Zertifizierung dieses Vertrags nachweisen.

(3) Berechnungsstichtag

Berechnungsstichtag für das →**gebildete Kapital** ist das Ende des Kalendervierteljahres bzw. der Beginn der Rentenzahlung, zu dem Sie Ihre Versicherung wirksam gekündigt haben. Ziffer 9.2 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Mindestbetrag für die Übertragung

Wenn Sie Ihre Versicherung zu Beginn der Rentenzahlung kündigen, um das →**gebildete Kapital** auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen, stehen mindestens die bis dahin eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen (Mindestbetrag) für die Übertragung auf den anderen Altersvorsorgevertrag zur Verfügung. Der Mindestbetrag kann sich in folgenden Fällen ändern:

- Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, verringert sich der Mindestbetrag um die gezahlten Beiträge für den Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge. Der Mindestbetrag vermindert sich jedoch höchstens um 20 Prozent der gezahlten Gesamtbeiträge.
- Wenn Sie nach Ziffer 11.5 Kapital für Wohneigentum verwenden, verringert sich der Mindestbetrag entsprechend.
- Wenn wir staatliche Zulagen zurückzahlen müssen, reduziert sich der Mindestbetrag entsprechend.

10.2 Welche Kosten entstehen?

Wenn Sie das →**gebildete Kapital** auf einen anderen bei uns bestehenden Altersvorsorgevertrag oder auf einen Altersvorsorgevertrag bei einem anderen Anbieter übertragen lassen, entstehen Ihnen →**Kosten** in Höhe von 50 EUR.

Die →**Kosten** ziehen wir vom →**gebildeten Kapital** ab.

Wir sehen die →**Kosten** als angemessen an. Dies müssen wir darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber nachweisen, dass die →**Kosten** in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen sind, entfallen die Kosten oder wir setzen sie - im letzteren Fall - entsprechend herab.

10.3 Welche Nachteile kann die Kündigung zum Zweck der Übertragung des Altersvorsorgevertrags haben?

Auch diese Kündigung Ihrer Versicherung kann für Sie Nachteile haben. Das →**gebildete Kapital** erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten (→**Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absätze 1 und 2 a) finanziert werden. Nähere Informationen zum →**gebildeten Kapital** können Sie Ihrem Antrag entnehmen.

11. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten

Hier finden Sie zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten Ihrer Versicherung. Sie sind an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wenn Sie eine Gestaltungsmöglichkeit ausüben, kann sich dies auf die Höhe der Versicherungsleistungen auswirken.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 11.1 Welche Möglichkeiten haben Sie, den Rentenbeginn flexibel zu gestalten?
- 11.2 Wann können Sie sich ein Kapital auszahlen lassen?
- 11.3 Wann können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern?

11.4 Wann können Sie Zuzahlungen leisten oder die Beiträge an Ihre persönlichen Verhältnisse anpassen?

11.5 Wie können Sie das gebildete Kapital für Wohneigentum verwenden?

11.6 Wann können Sie die Beitragszahlung herabsetzen?

11.1 Welche Möglichkeiten haben Sie, den Rentenbeginn flexibel zu gestalten?

(1) Vorziehen der Leistung

Sie können verlangen, dass wir den vereinbarten Rentenbeginn um bis zu 7 Jahre vorziehen.

Wenn für Ihren Vertrag ein vorgezogener Rentenbeginn in Betracht kommt, werden wir Sie hierüber informieren.

a) Voraussetzungen

- Sie haben am vorgezogenen Rentenbeginn das 62. Lebensjahr vollendet.
- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vorgezogenen Rentenbeginn zugehen.
- Der Zeitraum zwischen Versicherungsbeginn und gewünschtem Rentenbeginn bzw. Leistungszeitpunkt beträgt mindestens ein Jahr.
- Sie erhalten zum vorgezogenen Rentenbeginn keine Leistungen aus einem abgeschlossenen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge und haben zu diesem Zeitpunkt auch keine solchen beantragt.
- Am vorgezogenen Rentenbeginn stehen mindestens die bis dahin eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen zur Bildung der Rente zur Verfügung. Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, vermindert sich dieser Mindestbetrag um die für den Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge gezahlten Beiträge. Der Mindestbetrag vermindert sich höchstens um 20 Prozent der gezahlten Gesamtbeiträge.

b) Auswirkungen

- Das Vorziehen der Leistung hat Einfluss auf die Höhe der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Satz 1.
- Die garantierte Mindestrente verringern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.
- Die Mindestleistung verringern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, erlischt dieser, sobald der vorgezogene Rentenbeginn erreicht ist.

d) Gestaltungsmöglichkeiten

Für den vorgezogenen Rentenbeginn gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn, insbesondere Ziffer 11.2.

(2) Aufschieben der Leistung

Zum vereinbarten Rentenbeginn können Sie verlangen, dass wir den Rentenbeginn aufschieben.

a) Voraussetzungen

- Sie sind am aufgeschobenen Rentenbeginn →**rechnungsmäßig** höchstens 85 Jahre alt.
- Die Beiträge sind während der →**zusätzlichen Aufschubdauer** weiterzuzahlen, sofern Sie nicht verlangen, dass die Versicherung beitragsfrei gestellt wird (siehe Ziffer 8).

b) Auswirkungen

- Die Höhe der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Satz 1 kann sich durch das Aufschieben des Rentenbeginns ändern.
- Das nach Ziffer 1.3 für die Leistung bei Tod nach Rentenbeginn zur Verfügung stehende Kapital kann sich ändern.
- Die garantierte Mindestrente berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.5 Absatz 2. Sie ist mindestens so hoch wie für den ursprünglichen Rentenbeginn vereinbart.

- Wenn Sie in der →**zusätzlichen Aufschubdauer** weiterhin Beiträge zahlen, erhöht sich die Mindestleistung um die Summe der für die zusätzliche Aufschubdauer gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge.

Wenn Sie in der →**zusätzlichen Aufschubdauer**, jedoch vor Rentenbeginn sterben, zahlen wir die Summe aus

- dem →**Policenwert**,
 - einem gegebenenfalls hinzukommenden unterjährigen Schlussüberschussanteil und
 - einem gegebenenfalls vorhandenen unterjährigen Sockelbetrag für die Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2 c)), mindestens aus einem Betrag in Höhe der Summe der gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen und
- der Beteiligung an den Bewertungsreserven (Differenzbetrag nach Ziffer 2.3 Absatz 5).

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Bei Aufschieben des Rentenbeginns des Bausteins Altersvorsorge entfällt der Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge zum bisher vereinbarten Rentenbeginn.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

d) Gestaltungsmöglichkeiten

- Für den aufgeschobenen Rentenbeginn und die →**zusätzliche Aufschubdauer** gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn und die ursprünglich vereinbarte →**Aufschubdauer**.
- Nach Aufschieben des Rentenbeginns können Sie den Rentenbeginn wieder vorziehen. Absatz 1 gilt sinngemäß. Die garantierte Mindestrente bestimmen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.5 Absatz 2. Sie ist mindestens so hoch wie für den ursprünglichen Rentenbeginn vereinbart.

11.2 Wann können Sie sich ein Kapital auszahlen lassen?

Sie können sich zum vereinbarten Rentenbeginn bis zu 30 Prozent des →**gebildeten Kapitals** auszahlen lassen.

(1) Voraussetzung

Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

Wir werden Sie rechtzeitig vor Beginn dieser Monatsfrist nochmals ausdrücklich auf die genannte Möglichkeit der Kapitalauszahlung hinweisen.

(2) Auswirkungen

Wenn Sie eine Auszahlung des Kapitalbetrags verlangen, verringern sich der →**Policenwert** und die garantierte Mindestrente und die →**ab Rentenbeginn garantierte Rente**.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

11.3 Wann können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern?

(1) Voraussetzungen

Wenn Sie eine Leistung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbart haben, können Sie zum Rentenbeginn verlangen, dass diese ohne erneute Risikoprüfung erhöht oder verringert wird.

Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

(2) Grenzen

Für die möglichen Veränderungen gelten Beschränkungen, die unter anderem vom Alter bei Rentenbeginn und der durchschnittlichen Lebenserwartung abhängen.

Auf Wunsch teilen wir Ihnen mit, welche Möglichkeiten bei Ihrer Versicherung bestehen.

(3) Auswirkungen

- Die Höhe der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 kann sich durch die neu vereinbarte Leistung bei Tod ändern.
- Die garantierte Mindestrente ändern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.5 Absatz 2.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

11.4 Wann können Sie Zuzahlungen leisten oder die Beiträge an Ihre persönlichen Verhältnisse anpassen?

(1) Zuzahlungen vor Rentenbeginn

Sie können vor Rentenbeginn für jedes laufende Kalenderjahr eine einmalige Zuzahlung leisten.

a) Voraussetzungen

Die Zuzahlung darf zusammen mit den für das laufende Kalenderjahr zu zahlenden Beiträgen und den für dieses Jahr beanspruchbaren staatlichen Zulagen den förderfähigen Höchstbetrag nach § 10 a Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) nicht übersteigen. Berücksichtigt werden bei dieser Betrachtung auch:

- staatliche Zulagen, die in einen Altersvorsorgevertrag des mittelbar förderberechtigten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners einfließen sowie
- alle Riesterrentenverträge, die für Sie bei der Allianz Lebensversicherungs-AG bestehen.

Nicht berücksichtigt wird eine Erhöhung der Zulage nach § 84 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) (sogenannter Berufseinkommensteiger-Bonus).

b) Auswirkungen

Die Zuzahlung führt zu einer Erhöhung der garantierten Mindestrente nach Absatz 1 d). Sie führt außerdem zu einer Erhöhung der Mindestleistung um den Zuzahlungsbetrag.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Leistungen eines abgeschlossenen Bausteins Berufsunfähigkeitsvorsorge erhöhen sich durch die Zuzahlung nicht.

d) Rechnungsgrundlagen für die Erhöhung der Leistungen

Die Zuzahlung verwenden wir als einmaligen Beitrag für die Erhöhung der Leistungen.

Die Erhöhung der garantierten Mindestrente berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.5 Absatz 2.

Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten in Prozent des Beitrags (→**Kosten**) finanzieren wir sofort aus der Zuzahlung entsprechend Ziffer 7.1.

e) Erhöhungstermin

Erhöhungstermin für die Leistungen ist der 1. Tag des Monats, in dem die Zuzahlung bei uns eingeht.

(2) Erhöhung des Beitrags vor Rentenbeginn

Sie können jederzeit den vereinbarten Beitrag erhöhen. Eine Risikoprüfung nehmen wir nicht vor.

a) Voraussetzungen

- Für die Beitragserhöhung gelten die in Absatz 1 a) genannten Voraussetzungen entsprechend.
- Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, ist eine Beitragserhöhung vor Rentenbeginn nur möglich, wenn Sie zum Zeitpunkt der Beitragserhöhung nicht berufsunfähig sind.

b) Auswirkungen

Die Erhöhung des Beitrags führt zu einer Erhöhung der garantierten Mindestrente nach Absatz 2 b) und zu einer Erhöhung der Mindestleistung um die Summe der vereinbarten Erhöhungsbeiträge.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, erhöht sich die garantierte versicherte Berufsunfähigkeitsrente in dem Maße, dass das 12-fache dieser Berufsunfähigkeitsrente so hoch ist wie die für den Baustein Altersvorsorge in einem Versicherungsjahr zu zahlenden Beiträge.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

d) Rechnungsgrundlagen für die Erhöhung der Leistungen

Die Erhöhung der garantierten Mindestrente berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.5 Absatz 2.

Für die in den Erhöhungsbeitrag einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten (→**Kosten**) gelten die Regelungen nach Ziffer 7.1 Absätze 1 und 2 a).

Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, erhöhen sich die Leistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Rechnungsgrundlagen nach Ziffer 1.5 Absatz 2. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(3) Erhöhungstermin

Erhöhungstermin für den Beitrag und die garantierten Versicherungsleistungen des Bausteins Altersvorsorge und eines gegebenenfalls abgeschlossenen Bausteins Berufsunfähigkeitsvorsorge ist der 1. Tag des Monats, in dem der erste erhöhte Beitrag bei uns eingeht.

11.5 Wie können Sie das gebildete Kapital für Wohneigentum verwenden?

Sie können Ihren Vertrag bis zum Rentenbeginn für eine Verwendung im Sinne des § 92 a Einkommensteuergesetz (EStG) kündigen, sobald das →**gebildete Kapital** die dort genannten Mindestbeträge erreicht.

(1) Voraussetzungen

- Ihre Mitteilung muss uns mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres zugehen.
- Das →**gebildete Kapital** muss vollständig verwendet werden.
- Ziffer 10.1 Absätze 3 und 5 gelten entsprechend.
- Einen Abzug nach Ziffer 9.2 Absatz 2 nehmen wir nicht vor.

(2) Auswirkung

Mit der Auszahlung des →**gebildeten Kapitals** erlischt Ihre Versicherung.

11.6 Wann können Sie die Beitragszahlung herabsetzen?

(1) Voraussetzungen

Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass Ihre Versicherung mit herabgesetzten Beiträgen weitergeführt wird (Beitragsherabsetzung). Die Beitragsherabsetzung ist zum Ende einer jeden Versicherungsperiode (siehe Teil B Ziffer 2.1) möglich. Die herabgesetzten Beiträge dürfen dabei den monatlichen Sockelbetrag nach § 86 Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) nicht unterschreiten.

(2) Befristung

Sie können eine unbefristete Beitragsherabsetzung verlangen oder die Beitragsherabsetzung zeitlich bis zu 3 Jahre befristen. Bei einer Befristung informieren wir Sie rechtzeitig vor Ablauf des gewünschten Zeitraums über die Wiederaufnahme der vollen Beitragszahlung.

(3) Auswirkungen

- Auch nach der Beitragsherabsetzung ermitteln wir die Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2.
- Die garantierte Mindestrente setzen wir herab.
- Die Mindestleistung setzen wir herab.

Die neue garantierte Mindestrente und die neue Mindestleistung berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Einen Abzug nehmen wir nicht vor. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(4) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Durch die Beitragsherabsetzung verringern sich die versicherten Leistungen weiterer abgeschlossener Bausteine. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(5) Nachteile einer Beitragsherabsetzung

Die Beitragsherabsetzung Ihrer Versicherung kann für Sie Nachteile haben:

- Die staatlichen Zulagen werden bei Unterschreitung des Mindesteigenbeitrags nach § 86 Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) anteilig gewährt.
- Der für die Bildung einer Leistung nach Beitragsherabsetzung zur Verfügung stehende Betrag erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen. Wir verwenden Ihre Beiträge auch zur Deckung von Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten (→**Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absätze 1 und 2 a).

(6) Möglichkeiten bei Wiederanhebung der Beiträge nach einer Beitragsherabsetzung

a) Wiederanhebung der Beiträge ohne Risikoprüfung

Nach der Beitragsherabsetzung Ihrer Versicherung können Sie jederzeit die Beitragszahlung auf die Höhe vor der Beitragsherabsetzung wieder erhöhen, ohne dass wir eine Risikoprüfung durchführen. Ziffer 8.3 Absatz 1 gilt entsprechend.

b) Einschränkungen bei abgeschlossenem Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge

Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, können Sie innerhalb von 6 Monaten nach der Beitragsherabsetzung Ihrer Versicherung die Beitragszahlung auf die Höhe vor der Beitragsherabsetzung wieder erhöhen, ohne dass wir eine Risikoprüfung durchführen. Ziffer 8.3 Absatz 2 a) gilt entsprechend.

Auch nach Ablauf von 6 Monaten nach der Beitragsherabsetzung Ihrer Versicherung können Sie die Beitragszahlung auf die Höhe vor der Beitragsherabsetzung wieder erhöhen. Die Beiträge können Sie dann wieder anheben, wenn Sie zum Zeitpunkt der Wiederanhebung eine vergleichbare neue Versicherung ohne erschwerte Bedingungen bei uns abschließen könnten.

c) Möglichkeiten der Beitragsanhebung

Sie können die Differenz zwischen den herabgesetzten Beiträgen und den ursprünglich vereinbarten Beiträgen, die auf die Dauer der Beitragsherabsetzung entfällt, zinslos durch eine Zuzahlung (siehe Ziffer 11.4 Absatz 1) nachentrichten.

Bei Wiederherstellung des Versicherungsschutzes erheben wir auf die Zuzahlung nur die noch nicht gezahlten Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 1 b), die auf den Betrag entfallen, um den die vor Beitragsherabsetzung vereinbarte Beitragssumme reduziert wurde. Bei der Wiederherstellung des Versicherungsschutzes gelten die in Ziffer 11.4 Absatz 1 a) genannten Voraussetzungen entsprechend.

Stattdessen können Sie auch nur die Beitragszahlung wieder erhöhen. Die garantierte Mindestrente und die neue Mindestleistung berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Für die Berechnung dieser neuen Leistungen gelten die Regelungen nach Ziffer 1.5 Absatz 1. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

Die Ziffer 8.3 Absatz 4 gilt entsprechend.

12. Abänderungen zum Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente IndexSelect (RiesterRente) E83

In einigen Verträgen (zum Beispiel Verträge mit besonderer Vereinbarung zur Überschussverwendung) werden bestimmte Regelungen Ihres Bausteins durch einzelne der folgenden Regelungen geändert, ergänzt oder ersetzt.

Welche Abänderungen jeweils für Ihre Versicherung gelten, können Sie Ihrem Versicherungsschein oder Ihrer Versicherungsbescheinigung entnehmen.

Abänderung AR1: Was gilt bei vereinbarter Überschussverwendung "Zusatzrente" ab Rentenbeginn?

Ziffer 2.2.5 wird ersetzt durch:

"2.2.5 Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Ab Rentenbeginn gehört Ihre Versicherung einer anderen Überschussgruppe an (siehe dazu auch Ziffer 2.2.1). Diese teilen wir Ihnen vor Beginn der Rentenzahlung mit. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung beteiligen wir den Baustein Altersvorsorge an unseren Überschüssen (laufende Überschussanteile).

Die Höhe des laufenden Überschussanteils ab Rentenbeginn ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 2.2.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung und Zuteilung der laufenden Überschussanteile

Die Höhe der Ihrem Vertrag zuzuteilenden Überschussanteile ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die jeweils festgelegten →**Überschussanteilsätze** (siehe Ziffer 2.2.2) und die jeweilige →**Bezugsgröße** zugrunde.

Wir teilen die Überschussanteile jährlich jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres und erstmals 1 Jahr nach Beginn der Rentenzahlung zu.

→**Bezugsgröße** für den jährlichen Überschussanteil ist das →**Deckungskapital** der Versicherung, berechnet jeweils zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres.

(2) Verwendung der jährlichen Überschussanteile

Mit den jährlichen Überschussanteilen Ihres Bausteins Altersvorsorge finanzieren wir nach Abzug von Verwaltungskosten (→**Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b) jährlich zum Jahrestag des Beginns der Rentenzahlung eine zusätzliche beitragsfreie garantierte Rente (Zusatzrente).

Die Zusatzrente besteht aus einer zusätzlichen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge.

Die Zusatzrente erhalten Sie zusätzlich zu der →**ab Rentenbeginn garantierten Rente**, erstmals 1 Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Die Zusatzrente ist wie die →**ab Rentenbeginn garantierte Rente** selbst durch eine zusätzliche beitragsfreie Rente am Überschuss beteiligt. Wir berechnen die Leistungserhöhungen aus der Zusatzrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei verwenden wir für die Berechnung der hinzukommenden Leistungen grundsätzlich die Rechnungsgrundlagen, die wir bei Rentenbeginn zugrunde gelegt haben, sowie die zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags zugrunde gelegten →**Kosten** des Bausteins Altersvorsorge nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b).

Wenn zum Erhöhungstermin aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen

Aktuarvereinigung e. V. (DAV) für die Berechnung der →**Deckungsrückstellung** von neu abzuschließenden vergleichbaren Rentenversicherungen im Sinne von Ziffer 1.5 Absatz 3 a) andere Rechnungsgrundlagen gelten, können wir für die Leistungserhöhungen aus der Zusatzrente auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Leistungserhöhung aus der Zusatzrente die für die Berechnung der →**Deckungsrückstellung** geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, können wir für weitere Leistungserhöhungen aus der Zusatzrente die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Leistungserhöhung aus der Zusatzrente zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn wir andere Rechnungsgrundlagen verwenden als bei Rentenbeginn oder bei der letzten Leistungserhöhung aus der Zusatzrente, werden wir Sie hierüber informieren.

Die zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags zugrunde gelegten Prozentsätze der →**Kosten** des Bausteins Altersvorsorge nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b) bleiben unverändert.

(3) Änderung der Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass wir die Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn anders für die Erhöhung der Rente vornehmen als bei Vertragsabschluss vereinbart. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Möglichkeiten und Auswirkungen. Ihre Erklärung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen."

Abänderung AR2: Was gilt bei vereinbarter Überschussverwendung "kombinierte Überschussrente" ab Rentenbeginn?

Ziffer 2.2.5 wird ersetzt durch:

"2.2.5 Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Ab Rentenbeginn gehört Ihre Versicherung einer anderen Überschussgruppe an (siehe dazu auch Ziffer 2.2.1). Diese teilen wir Ihnen vor Beginn der Rentenzahlung mit.

Wenn Sie für die Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn eine kombinierte Überschussrente vereinbart haben, gilt Folgendes:

- Sie erhalten die kombinierte Überschussrente ab Rentenbeginn zusätzlich zu der →**ab Rentenbeginn garantierten Rente**.
- Die kombinierte Überschussrente besteht aus einer nicht garantierten zusätzlichen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie nicht garantierten jährlichen Rentenerhöhungen, die in Prozent der im Vorjahr erreichten Gesamtrente aus dem Baustein Altersvorsorge festgelegt werden; die jährlichen Rentenerhöhungen setzen dabei zu Beginn des 6. Jahres nach Beginn der Rentenzahlung ein.

Die kombinierte Überschussrente kann - im ungünstigsten Fall - der Höhe nach null sein.

(1) Ermittlung der kombinierten Überschussrente

Die Höhe der kombinierten Überschussrente ermitteln wir, indem wir sie als Differenz aus der Gesamtrente und der →**ab Rentenbeginn garantierten Rente** berechnen.

Die Gesamtrente zu Rentenbeginn ermitteln wir dabei aus

- der zum Ende der →**Aufschubdauer** vorhandenen Summe aus
 - dem →**Policenwert**,
 - einem gegebenenfalls hinzukommenden unterjährigen Schlussüberschussanteil (siehe Ziffer 2.2.4),
 - einem gegebenenfalls vorhandenen unterjährigen Sockelbetrag für die Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2 c)) und
 - der Beteiligung an den Bewertungsreserven (Differenzbetrag nach Ziffer 2.3 Absatz 5),

- mit der für die kombinierte Überschussrente festgelegten Sterbetafel (→**Tafeln**) und Verzinsung unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten (→**Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b). Dabei berücksichtigen wir die nicht garantierten jährlichen Rentenerhöhungen. Die für die kombinierte Überschussrente festgelegte Sterbetafel (→**Tafeln**) und Verzinsung können Sie dem Anhang unseres Geschäftsberichts entnehmen.

(2) Änderung der Rechnungsgrundlagen für die kombinierte Überschussrente

Wenn sich im Rahmen der jährlichen Überschussdeklaration (siehe Ziffer 2.2.2) die für die kombinierte Überschussrente festgelegte Sterbetafel (→**Tafeln**) oder Verzinsung ändert,

- können die künftigen jährlichen Rentenerhöhungen höher oder geringer als zuvor ausfallen oder sogar entfallen und
- kann sich die Höhe der kombinierten Überschussrente erhöhen oder verringern.

Wir werden Sie bei Beginn der Rentenzahlung und bei jeder späteren Änderung über die Höhe der vorgenannten zusätzlichen Rente und den Prozentsatz der Rentenerhöhung informieren.

(3) Änderung der Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass wir die Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn anders für die Erhöhung der Rente vornehmen als bei Vertragsabschluss vereinbart. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Möglichkeiten und Auswirkungen. Ihre Erklärung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen."

Abänderung AR3: Was gilt bei Versicherungen im Rahmen des internen Versorgungsausgleichs?

Die Versicherung wurde durch die rechtskräftige Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich begründet und für Sie als ausgleichsberechtigte Person eingerichtet.

Mit dem →**Ausgleichswert** abzüglich der hälftigen →**Teilungskosten** haben wir mit Wirkung zum 1. des Monats, in dem die Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts eingetreten ist, Ihre Versicherung eingerichtet.

Zu dieser Versicherung erfolgt keine Beitragszahlung.

Ziffer 1.1 Absatz 2 Satz 2 wird ersetzt durch:

"Zum Ende der →**Aufschubdauer** steht als →**Policenwert** mindestens der →**Ausgleichswert** abzüglich der hälftigen →**Teilungskosten** für die Bildung der Rente nach Absatz 1 zur Verfügung (Mindestleistung)."

Ziffer 1.1 Absatz 3 wird ersetzt durch:

"(3) Mindestbetrag

Zum Rentenbeginn verwenden wir mindestens den →**Ausgleichswert** abzüglich der hälftigen →**Teilungskosten** (Mindestbetrag) für die Bildung der Rente nach Absatz 1. Der Mindestbetrag kann sich in folgenden Fällen ändern:

- Wenn Sie nach Ziffer 11.5 Kapital für Wohneigentum verwenden, verringert sich der Mindestbetrag entsprechend.
- Wenn wir während der Laufzeit Ihrer Versicherung staatliche Zulagen zurückzahlen müssen, die im →**Ausgleichswert** enthalten waren, reduziert sich der Mindestbetrag entsprechend."

Ziffer 1.2 wird ersetzt durch:

"1.2 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod vor Rentenbeginn?

Wenn Sie vor Rentenbeginn sterben, steht ein Kapital zur Verfügung, das sich zusammensetzt aus

- dem →**Policenwert**,
 - einem gegebenenfalls hinzukommenden unterjährigen Schlussüberschussanteil (siehe Ziffer 2.2.4) und
 - einem gegebenenfalls vorhandenen unterjährigen Sockelbetrag für die Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2 c)),mindestens aus einem Betrag in Höhe des →**Ausgleichswerts** abzüglich der hälftigen →**Teilungskosten** und
- der Beteiligung an den Bewertungsreserven (Differenzbetrag nach Ziffer 2.3 Absatz 5).

Das zur Verfügung stehende Kapital wird nach Ziffer 1.4 verwendet.

Wir berechnen den →**Policenwert** zum Ende des Monats, in dem der Todestag liegt."

Ziffer 1.5 Absatz 3 a) letzter Absatz wird ersetzt durch:

"Beispiele vergleichbarer Rentenversicherungen können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen."

Ziffer 2.2.1 Sätze 7 und 8 werden ersetzt durch:

"Die Information, zu welcher Überschuss- und Untergruppe Ihre Versicherung gehört, finden Sie in Ihrem Versicherungsschein unter der Überschrift "Welche Überschussgruppen und Untergruppen liegen der Versicherung zugrunde?". Die Gruppenzuordnung ist maßgeblich für die spätere Zuteilung der Überschussanteile."

Ziffer 2.2.5 Absatz 3 wird ersetzt durch:

"(3) Änderung der Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Bei Versicherungen im Rahmen des internen Versorgungsausgleichs ist keine Änderung der Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn möglich."

Ziffer 6 entfällt.

Ziffer 7.1 wird ersetzt durch:

"7.1 Welche Kosten sind einkalkuliert?"

(1) Abschluss- und Vertriebskosten

Wir erheben keine Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**).

(2) Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten (→**Kosten**) sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Vertrags. Diese →**Kosten** sind von Ihnen zu tragen.

a) Verwaltungskosten vor Rentenbeginn

Wir belasten Ihren Vertrag vor Rentenbeginn mit Verwaltungskosten (→**Kosten**) in Form:

- eines jährlichen Prozentsatzes des für die Leistungserbringung unwiderruflich zugeteilten Teils des →**gebildeten Kapitals** und
- eines Prozentsatzes des eingezahlten Beitrags, dieser entspricht jedoch bei Ihrem Vertrag dem →**Ausgleichswert** abzüglich der hälftigen →**Teilungskosten**. Diese Verwaltungskosten (→**Kosten**) entnehmen wir sofort.

b) Verwaltungskosten ab Beginn der Rentenzahlung

Ab Beginn der Rentenzahlung belasten wir Ihren Vertrag mit Verwaltungskosten (→**Kosten**) in Form eines Prozentsatzes der gezahlten Leistung."

Ziffer 8 entfällt.

Ziffer 9.2 Absatz 2 Satz 2 wird ersetzt durch:

"In Ihrem Versicherungsschein ist festgelegt, in welcher Höhe wir einen Abzug vornehmen."

Ziffer 9.3 wird ersetzt durch:

"9.3 Welche Nachteile kann eine Kündigung haben?"

"Die Kündigung Ihrer Versicherung kann für Sie Nachteile haben. Der Rückkaufswert erreicht während der →**Aufschubdauer** nicht unbedingt den →**Ausgleichswert** abzüglich der hälftigen →**Teilungskosten**, da hieraus Verwaltungskosten (→**Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 a) finanziert werden müssen. Nähere Informationen zur Höhe der Rückkaufswerte während der Vertragsdauer können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Wenn wir mit der Kündigung staatliche Zulagen, die im →**Ausgleichswert** enthalten waren, sowie darüber hinaus gewährte Steuervergünstigungen aus den ursprünglich geleisteten Beiträgen einzubehalten haben, reduziert sich der Rückkaufswert entsprechend."

Ziffer 10.1 Absatz 4 wird ersetzt durch:

"4) Mindestbetrag für die Übertragung

Wenn Sie Ihre Versicherung zu Beginn der Rentenzahlung kündigen, um das →**gebildete Kapital** auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen, steht mindestens der →**Ausgleichswert** abzüglich der hälftigen →**Teilungskosten** (Mindestbetrag) für die Übertragung auf den anderen Altersvorsorgevertrag zur Verfügung. Der Mindestbetrag kann sich in folgenden Fällen ändern:

- Wenn Sie nach Ziffer 11.5 Kapital für Wohneigentum verwenden, verringert sich der Mindestbetrag entsprechend.
- Wenn wir während der Laufzeit Ihrer Versicherung oder im Zuge der Übertragung staatliche Zulagen zurückzahlen müssen, die im →**Ausgleichswert** enthalten waren, reduziert sich der Mindestbetrag entsprechend."

Ziffer 10.3 wird ersetzt durch:

"10.3 Welche Nachteile kann die Kündigung zum Zweck der Übertragung des Altersvorsorgevertrags haben?"

Auch diese Kündigung Ihrer Versicherung kann für Sie Nachteile haben. Das →**gebildete Kapital** erreicht während der →**Aufschubdauer** nicht unbedingt den →**Ausgleichswert** abzüglich der hälftigen →**Teilungskosten**, da hieraus Verwaltungskosten (→**Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 a) finanziert werden müssen. Nähere Informationen zum →**gebildeten Kapital** können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen."

Ziffer 11.1 Absatz 1 a) letzter Spiegelpunkt wird ersetzt durch:

- "Am vorgezogenen Rentenbeginn steht mindestens der →**Ausgleichswert** abzüglich der hälftigen →**Teilungskosten** zur Bildung der Rente zur Verfügung."

Ziffer 11.1 Absatz 2 b) vierter Spiegelpunkt wird ersetzt durch:

- "Auch in der →**zusätzlichen Aufschubdauer** erfolgt keine Beitragszahlung".

Die Ziffern 11.3, 11.4 und 11.6 entfallen.

Teil B - Pflichten für alle Bausteine

Hier finden Sie wesentliche bausteinübergreifende Pflichten und Obliegenheiten. Weitere Pflichten und Obliegenheiten finden Sie in Teil A. Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

1. Vorvertragliche Anzeigepflicht

Die nachfolgende Regelung gilt nur für den gegebenenfalls abgeschlossenen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge.

Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

(1) Anzeigepflicht

a) Gegenstand der Anzeigepflicht

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Die Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform stellen.

b) Zurechnung der Kenntnis Dritter Personen

Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet, werden Ihnen Kenntnis und Arglist dieser Person zugerechnet.

(2) Nachteilige Rechtsfolgen einer Anzeigepflichtverletzung

a) Unsere Rechte bei einer Anzeigepflichtverletzung

Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus den §§ 19 bis 22 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir

- zurüctreten,
- von unserer Leistungspflicht frei sein,
- kündigen,
- wegen arglistiger Täuschung anfechten oder
- den Vertrag ändern.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, gilt im Hinblick auf diesen Baustein Folgendes: Wir verzichten auf die uns nach § 19 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zustehenden Rechte zur Vertragsänderung und Kündigung, wenn die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.

b) Frist für die Ausübung unserer Rechte

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen, wenn seit dem Abschluss des Vertrags mehr als 5 Jahre vergangen sind. Dies gilt nicht, wenn wir von der Anzeigepflichtverletzung durch einen Versicherungsfall Kenntnis erlangen, der vor Ablauf der Frist eingetreten ist. Die Frist nach Satz 1 beträgt 10 Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

Unser Recht zur Anfechtung wegen arglistiger Täuschung erlischt, wenn seit der Abgabe Ihrer Vertragserklärung 10 Jahre vergangen sind.

(3) Erweiterung oder Wiederherstellung des Versicherungsschutzes

Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung erforderlich ist.

(4) Schriftformerfordernis

Die Ausübung des Rechts auf Rücktritt, Kündigung, Anfechtung oder Vertragsänderung bedarf der Schriftform. Die Ausübung des Rechts per Fax oder per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

(5) Empfangsvollmacht

Wenn Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, eine von uns abgegebene Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch kein Bezugsberechtigter vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, so können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

2. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 2.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?
- 2.2 Was gilt, wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- 2.3 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

2.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

(1) Zahlungsperiode

Den Beitrag für Ihre Versicherung müssen Sie als laufende Beiträge entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode zahlen.

Die Zahlungsperiode kann je nach Vereinbarung einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Wir geben sie im Versicherungsschein an.

Die Beiträge sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode kalkuliert. Die Versicherungsperiode (§ 12 Versicherungsvertragsgesetz - VVG) entspricht somit der vereinbarten Zahlungsperiode.

(2) Beitrag und staatliche Zulagen

Die Summe der in einem Kalenderjahr gezahlten Beiträge zuzüglich der jeweils beanspruchbaren staatlichen Zulagen für dieses Jahr darf den förderfähigen Höchstbetrag nach § 10 a Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) nicht übersteigen. Berücksichtigt werden bei dieser Betrachtung auch staatliche Zulagen, die in einen Altersvorsorgevertrag des mittelbar förderberechtigten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners einfließen. Nicht berücksichtigt wird eine Erhöhung der Zulage nach § 84 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) (sogenannter Berufseinsteiger-Bonus).

Wenn der Höchstbetrag durch eingehende staatliche Zulagen überschritten wird, mindern diese den Beitrag für das Kalenderjahr, in dem der Zulagenanspruch entstanden ist. Mit den hierdurch zu viel gezahlten Beiträgen (Beitragsguthaben) verfahren wir wie folgt: Übersteigt das Beitragsguthaben die Beiträge, die in den nächsten 4 Monaten nach dem Eingang der staatlichen Zulagen bei uns fällig werden, zahlen wir das gesamte Beitragsguthaben in einem Betrag aus. Ansonsten verrechnen wir das Beitragsguthaben mit künftigen Beiträgen.

Dies gilt nicht, wenn wir Leistungen aus einem gegebenenfalls abgeschlossenen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge erbringen und die Berufsunfähigkeitsrenten unmittelbar zur Zahlung der Beiträge für den Baustein Altersvorsorge verwendet werden.

(3) Fälligkeit der Versicherungsbeiträge

a) Erster Beitrag

Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen. Wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass der Versicherungsschutz erst später beginnen soll, wird der Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

b) Folgebeiträge

Die Folgebeiträge sind jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode fällig, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(4) Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn Sie bei Fälligkeit unverzüglich alles tun, damit der Beitrag bei uns eingeht.

Wenn eine Zahlung im Lastschriftverfahren (Absatz 6) vereinbart ist, ist die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn

- wir den Beitrag bei Fälligkeit einziehen können und
- der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies nicht zu vertreten haben, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem wir Sie in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zur Zahlung aufgefordert haben.

(5) Übermittlungsrisiko

Die Übermittlung des Beitrags erfolgt auf Ihre Gefahr.

(6) Zahlung im Lastschriftverfahren

a) SEPA-Lastschriftmandat

Wenn der Beitrag von einem Konto eingezogen werden soll (Lastschriftverfahren), muss uns hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden.

b) Monatliche Beiträge

Monatliche Beiträge müssen im Lastschriftverfahren gezahlt werden.

c) Folgen eines fehlgeschlagenen Lastschrifteinzugs

Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies zu vertreten haben,

- können wir für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen;
- sind wir berechtigt, eine monatliche Zahlungsperiode auf eine vierteljährliche Zahlungsperiode umzustellen.

Im Übrigen gelten die Regelungen zum Verzug (siehe Ziffern 2.2 und 2.3).

2.2 Was gilt, wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Gefährdung des Versicherungsschutzes

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags abhängig (siehe Teil C Ziffer 1). Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 2.1 Absatz 3 a) zahlen, beginnt der Versicherungsschutz daher erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Ihre Zahlung unverschuldet unterblieben ist.

Auf unsere Leistungsfreiheit können wir uns nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags hingewiesen haben.

(2) Unser Rücktrittsrecht

Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt

haben. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

2.3 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Verzug

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 2.1 Absatz 3 b) zahlen, geraten Sie ohne weitere Zahlungsaufforderung nach § 286 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verzug. In diesem Fall sind wir nach § 280 BGB berechtigt, Ersatz des Schadens zu verlangen, der uns hierdurch entstanden ist.

Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Fristsetzung

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir Ihnen nach § 38 Absatz 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) auf Ihre Kosten in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens 2 Wochen betragen.

(3) Minderung des Versicherungsschutzes bei erfolglosem Fristablauf

Für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintreten, vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn

- Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalls noch mit der Zahlung von Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden und
- wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

3. Weitere Mitwirkungspflichten

Welche weiteren Mitwirkungspflichten haben Sie?

(1) Pflicht zur Übermittlung notwendiger Informationen, Daten und Unterlagen

Wenn wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsabschluss oder auf Nachfrage unverzüglich - das heißt ohne schuldhaftes Zögern - zur Verfügung stellen. Dies gilt auch, wenn sich nachträglich Änderungen zu den von Ihnen bei Vertragsabschluss oder auf Nachfrage zur Verfügung gestellten Informationen, Daten und Unterlagen ergeben.

Wenn ein Dritter Rechte an Ihrem Vertrag hat und auch dessen Status für Datenerhebungen und Meldungen entscheidend ist, sind Sie auch insoweit zur Mitwirkung verpflichtet.

(2) Notwendige Informationen

Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind alle Umstände, die für die Beurteilung Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit, der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, und der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers maßgebend sein können. Dazu zählen vor allem die deutsche oder ausländische steuerliche Ansässigkeit, die Steueridentifikationsnummer, das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

(3) Unterlassene Mitwirkung bei gesetzlicher Meldepflicht

Wenn für uns als Versicherer eine gesetzliche Meldepflicht besteht, müssen wir die notwendigen Informationen im Sinne von Absatz 2 an in- oder ausländische Steuerbehörden melden. Wenn Sie uns dann die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, müssen Sie ungeachtet einer bestehenden oder nicht bestehenden steuerlichen Ansässigkeit im Ausland damit rechnen, dass wir Ihre Vertragsdaten an in- oder ausländische Steuerbehörden melden.

Versicherungsbedingungen:
Abänderungen zum Teil B - Pflichten für alle Bausteine

Wenn Sie Ihren Mitwirkungspflichten nach den Absätzen 1 und 2 nicht nachkommen, sind wir berechtigt, unsere Leistung zurückzuhalten. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

4. Abänderungen zum Teil B

In einigen Verträgen werden bestimmte Regelungen Ihrer Bausteine durch einzelne der folgenden Regelungen geändert, ergänzt oder ersetzt. Welche Abänderungen jeweils für Ihre Versicherung gelten, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Abänderung B1: Was gilt bei Versicherungen im Rahmen des internen Versorgungsausgleichs?

Ziffer 2 entfällt.

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

(1) Grundsatz

Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrags, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem genannten Zeitpunkt nur dann, wenn Sie den ersten Beitrag rechtzeitig im Sinne von Teil B Ziffer 2.1 Absatz 3 a) zahlen. Wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen (siehe Teil B Ziffer 2.2 Absatz 1).

Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, leisten wir nicht.

(2) Erweiterung des Versicherungsschutzes

Wenn Sie den Versicherungsschutz nachträglich erweitern, gilt Absatz 1 auch für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes.

2. Versicherungsschein

Wir können uns die Berechtigung zum Empfang von Leistungen durch Vorlage des Versicherungsscheins nachweisen lassen.

3. Deutsches Recht

Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?

Für Ihren Vertrag gilt deutsches Recht.

4. Zuständiges Gericht

Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?

(1) Zuständiges Gericht für Ihre Klagen gegen uns

Sie können aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung bei dem Gericht Klage erheben, das für unseren Geschäftssitz oder für die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet. Sie können auch bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Wenn nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, die vertraglich nicht ausgeschlossen werden dürfen, können Sie auch dort Klage erheben.

(2) Zuständiges Gericht für Klagen gegen Sie

Klagen aus dem Versicherungsvertrag müssen wir bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Wenn zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Ihr Wohnsitz noch Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort bekannt sind, können wir Klage bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

(3) Zuständiges Gericht, wenn Sie außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz wohnen

Wenn Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts nach Vertragsschluss in einen Staat außerhalb der Europäi-

schen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, können sowohl Sie als auch wir Klage aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

5. Verjährung

Wann verjähren die vertraglichen Ansprüche nach dem Gesetz?

(1) Verjährungsfrist und maßgebliche gesetzliche Regelungen

Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren nach § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in 3 Jahren. Einzelheiten zu Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung sind in §§ 195 bis 213 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.

(2) Hemmung der Verjährung während unserer Leistungsprüfung

Wenn ein Anspruch aus dem Vertrag bei uns angemeldet wurde, ist dessen Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen oder dem Anspruchsteller unsere Entscheidung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zugeht.

6. Informationen während der Vertragslaufzeit

Wir informieren Sie nach den Regelungen des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) jährlich schriftlich über

- die Verwendung der eingezahlten Beiträge und staatlichen Zulagen,
- die Höhe des gebildeten Kapitals,
- die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten,
- die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals
- und die erwirtschafteten Erträge.

Sie können Informationen zur Höhe des gebildeten Kapitals auch jederzeit auf Wunsch erhalten.

Bis zum Beginn der Rentenzahlung informieren wir Sie außerdem über das nach Abzug der Kosten zu Beginn der Rentenzahlung voraussichtlich zur Verfügung stehende gebildete Kapital.

Wir werden Sie auch jährlich schriftlich darüber informieren, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge und staatlichen Zulagen berücksichtigen.

Bei einer Erhöhung der Verwaltungskosten über die im Produktinformationsblatt angegebene Höchstgrenze hinaus informieren wir Sie hierüber im Rahmen der im Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) vorgesehenen Frist. Derzeit beträgt diese Frist 4 Monate zum Ende eines Kalendervierteljahres vor Änderung der Kosten.

Wir informieren Sie nach den Regelungen des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) schriftlich, spätestens 3 Monate vor dem vertraglich vereinbarten Beginn der Rentenzahlung über die Form und Höhe der vorgesehenen Auszahlungen, sowie die während der Rentenzahlung anfallenden Kosten.

7. Abänderungen zum Teil C

In einigen Verträgen werden bestimmte Regelungen Ihrer Bausteine durch einzelne der folgenden Regelungen geändert, ergänzt

Versicherungsbedingungen:
Abänderungen zum Teil C - Allgemeine Regelungen

oder ersetzt. Welche Abänderungen jeweils für Ihre Versicherung gelten, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Abänderung C1: Was gilt bei Versicherungen im Rahmen des internen Versorgungsausgleichs?

Ziffer 1 wird ersetzt durch:

"1. Beginn des Versicherungsschutzes

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts."

Erläuterung von Fachausdrücken

Hier definieren wir wichtige Fachausdrücke. Im Text des ersten Bausteins haben wir diese Fachausdrücke mit einem "→" markiert. Beispiel:
→**Versicherungsnehmer**.

Ab Rentenbeginn garantierte Rente:

Die ab Rentenbeginn garantierte Rente zahlen wir ab Rentenbeginn, solange Sie leben. Ihre Höhe ergibt sich aus

- der zum Ende der Aufschubdauer vorhandenen Summe aus
 - dem Policenwert,
 - einem gegebenenfalls hinzukommenden unterjährigen Schlussüberschussanteil (siehe Ziffer 2.2.4 Teil A - Baustein Altersvorsorge),
 - einem gegebenenfalls vorhandenen unterjährigen Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2 c) Teil A - Baustein Altersvorsorge) und
 - dem Differenzbetrag aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven (siehe Ziffer 2.3 Absatz 5 Teil A - Baustein Altersvorsorge) und
- dem zum Rentenbeginn berechneten Rentenfaktor.

Die ab Rentenbeginn garantierte Rente ist mindestens so hoch wie die garantierte Mindestrente.

Aufschubdauer:

Die Aufschubdauer ist der gesamte Zeitraum vom vereinbarten Versicherungsbeginn an bis zum vereinbarten Rentenbeginn. Sie schließt demnach auch die Zeit bis zu einem neu vereinbarten Rentenbeginn ein, zum Beispiel bei einem Aufschieben der Leistung.

Ausgleichswert:

Der Ausgleichswert wird vom Familiengericht bestimmt. Er stellt die Hälfte des Werts der in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten, den sogenannten Ehezeitanteilen, dar (§ 1 Versorgungsausgleichsgesetz).

Bankarbeitstag:

Bankarbeitstage, auch Geschäftstage genannt, sind die Tage, an denen Kreditinstitute in Deutschland und Luxemburg für den Publikumsverkehr geöffnet sind und an denen der jeweilige Index berechnet und veröffentlicht wird. Montag bis Freitag sind in der Regel Bankarbeitstage. Wochenenden und bundeseinheitliche Feiertage, Feiertage in Luxemburg, sowie der 24.12. und 31.12. sind keine Bankarbeitstage.

Bewertungsreserven:

Bei der Bewertung unserer Kapitalanlagen können Bewertungsreserven entstehen. Diese ergeben sich, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in unserer Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und ermöglichen es, kurzfristige Schwankungen auf den Kapitalmärkten auszugleichen.

Bezugsgröße:

Für die Beschreibung der jeweiligen Bezugsgrößen, auf die sich die Überschussanteilsätze beziehen, verwenden wir versicherungsmathematische Begriffe. Die Bezugsgrößen hängen vor allem vom Baustein, von der Höhe des Policenwerts, von Ihrem Alter und vom Rentenbeginn ab. Wir ermitteln die Bezugsgrößen nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

Cap:

Der Cap gibt an, bis zu welcher Höhe Sie an der positiven monatlichen Wertentwicklung des Index partizipieren können. Den Cap legen wir jährlich zu Beginn des Indexjahres auf der Grundlage von Angeboten mehrerer Finanzinstitute neu fest. Dabei berücksichtigen wir deren Finanzkraft.

Deckungskapital:

Das Deckungskapital der Versicherung wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnet. Es ist die Basis für den Rück-

kaufswert, die Ablaufleistung und die Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Deckungsrückstellung:

Versicherer sind gesetzlich verpflichtet, für ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Versicherungsnehmern Deckungsrückstellungen zu bilden. Sie entsprechen dem Betrag, der bereitgestellt werden muss, damit zusammen mit künftigen Versicherungsbeiträgen die garantierten Versicherungsleistungen finanziert werden können. Die Deckungsrückstellung wird entsprechend der Vorschriften der §§ 341 e und f des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Deckungsrückstellungsverordnung berechnet.

Gebildetes Kapital:

Das gebildete Kapital ist das Deckungskapital der Versicherung (inklusive bereits zugeteilter Überschussanteile), zuzüglich des übertragungsfähigen Werts aus unterjährigen Schlussüberschussanteilen sowie der Beteiligung an den Bewertungsreserven nach § 153 Absätze 1 und 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Der unwiderruflich zugeteilte Teil des gebildeten Kapitals ist der Policenwert des Bausteins Altersvorsorge (inklusive bereits zugeteilter Überschussanteile).

Indexjahr:

Indexjahr im Sinne dieser Bedingungen ist jeweils das mit einem Indexstichtag beginnende Jahr.

Indexpartizipation:

Die Indexpartizipation ermitteln wir, indem wir die maßgebliche Jahresrendite des Index mit dem Partizipationssatz multiplizieren. Der ermittelte Wert gibt an, wie sich Ihr Policenwert entwickelt.

Die maßgebliche Jahresrendite des Index für ein Indexjahr bestimmt sich dadurch, dass die negativen monatlichen Wertentwicklungen und die mit dem Cap gedeckelten positiven, monatlichen Wertentwicklungen des Index am Ende eines Indexjahres summiert werden. Die monatlichen Wertentwicklungen entsprechen dabei der prozentualen Veränderung des Index zwischen zwei Bewertungsstichtagen. Ergibt sich nach der Aufsummierung eine negative jährliche Summe, setzen wir diese auf null. Der nach den vorhergehenden Sätzen errechnete Wert stellt die maßgebliche Jahresrendite dar. Die maßgebliche Jahresrendite des Index kann über null liegen oder null sein.

Indexstichtag:

Indexstichtag im Sinne dieser Bedingungen ist der Tag, ab dem Sie erstmals am Index partizipieren können und dessen Jahrestage. Den Indexstichtag können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Kosten:

Kosten im Sinne dieser Versicherungsbedingungen sind die in den Beitrag einkalkulierten Kosten (Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten) und die Kosten, die aus von Ihnen veranlassten Gründen erhoben werden können.

Partizipationssatz:

Der Partizipationssatz gibt an, in welchem Umfang Ihr Policenwert an der maßgeblichen Jahresrendite des Index beteiligt wird.

Policenwert:

Der Policenwert wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik als Deckungskapital der Zukunftsrente IndexSelect errechnet. Dabei werden bereits zugeteilte Erträge aus der Überschussbeteiligung bzw. Indexpartizipation berücksichtigt.

Rechnungsmäßiges Alter:

Das rechnungsmäßige Alter ist Ihr jeweiliges Alter - wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzurechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind. Bei-

spiel: Sie sind rechnerisch bereits dann 62 Jahre alt, wenn Sie in weniger als 6 Monaten Ihren 62. Geburtstag haben.

Rückstellung für Beitragsrückerstattung:

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) ist eine versicherungstechnische Rückstellung im Jahresabschluss eines Versichers. Diese Rückstellung bildet den handelsrechtlichen Wert der Ansprüche der Versicherungsnehmer auf künftige Überschussbeteiligung. Sie ermöglicht es, Schwankungen - wie sie insbesondere bei Kapitalerträgen häufig vorkommen - im Zeitverlauf auszugleichen.

Tafeln:

Mit Tafeln können wir Wahrscheinlichkeiten für bestimmte Ereignisse ermitteln. Sie sind Grundlage unserer Berechnungen, mit denen wir die Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen sicherstellen können. Im Rahmen unserer Berichtspflichten werden die Tafeln der Aufsichtsbehörde vorgelegt.

- Mit Sterbetafeln können wir Wahrscheinlichkeiten für Todesfälle ermitteln.
- Mit weiteren Tafeln können wir Wahrscheinlichkeiten anderer Versicherungsfälle wie zum Beispiel für den Eintritt und Wegfall der Berufsunfähigkeit ermitteln. Wir können außerdem Wahrscheinlichkeiten bestimmter Ereignisse feststellen, wie zum Beispiel für die Sterblichkeit von Berufsunfähigen.

Teilungskosten:

Teilungskosten sind die Kosten, die dem Versorgungsträger durch die interne Teilung entstehen. Die ausgleichspflichtige und die ausgleichsberechtigte Person tragen diese Kosten zu gleichen Teilen. Informationen zur Höhe der Teilungskosten können Sie Ihrem Produktinformationsblatt entnehmen.

Überschussanteilsatz:

Die Überschussanteilsätze legen wir als Prozentsätze bestimmter Bezugsgrößen fest. Dies erfolgt jeweils für die einzelnen Überschuss- und Untergruppen sowie für die verschiedenen Arten der Überschussanteile (siehe Ziffer 2.2 Teil A - Baustein Altersvorsorge). Die Überschussanteilsätze werden jeweils in Prozent im Geschäftsbericht genannt oder dem Versicherungsnehmer in anderer Weise mitgeteilt.

Verantwortlicher Aktuar:

Jedes Lebensversicherungsunternehmen muss einen Verantwortlichen Aktuar bestellen. Diese Person muss zuverlässig und geeignet sein sowie ausreichende Kenntnisse in der Versicherungsmathematik und Berufserfahrung haben. Der Verantwortliche Aktuar achtet insbesondere darauf, dass die Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern dauerhaft erfüllt werden können und dass bei der Berechnung der Beiträge und der Deckungsrückstellungen die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden (§ 141 Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG).

Versicherungsnehmer:

Der Versicherungsnehmer ist derjenige, der die Versicherung beantragt hat. Er wird als solcher im Versicherungsschein genannt. Die in den Versicherungsbedingungen festgelegten Rechte und Pflichten betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer als Vertragspartner.

Zusätzliche Aufschubdauer:

Den Zeitraum der Verlängerung, also die Zeit vom ursprünglichen Rentenbeginn bis zum aufgeschobenen Rentenbeginn, nennen wir zusätzliche Aufschubdauer. Die zusätzliche Aufschubdauer ist damit ein Teil der Aufschubdauer.